



119

XV

N<sup>o</sup> 7892

000





Ueber die  
Gränzen und Eintheilung  
des  
Erzbisthums Bremen.

---

Ein  
Beitrag zur Kirchlichen Geographie  
Deutschlands

von  
Archivar **Peltus**  
zu Wernigerode.

---

x 8 0 8.

1780

Erklärung des ...

1780

Erklärung des ...

Erklärung des ...

Erklärung des ...

1780

Erklärung des ...

Erklärung des ...

L 39





Seinem  
theuren Heim,  
Herrn Pastor  
S a m u e l D e l i u s  
in  
Willstedt im Herzogthum  
B r e m e n  
g e w e i h e t  
bei der  
Feier Seiner funfzigjährigen  
D i e n s t z e i t  
den 21. Julius 1808.

Quoties liber quispiam scribi cito jubetur, non  
tantum honorem expectat auctor a merito, quan-  
tum ab obsequio.

Sidonius Apollinaris Ep. l. 9. ep. 16.



## Einleitung. 1)

### I.

Als die Christen ihre Gesellschaften ( Gemein-  
den ) einrichteten, ihre kirchliche Verfassung  
( allmählich ) ausbildeten, Bischöfe, Hirten meh-  
rerer Gemeinden, später Metropolitane, ( Erz-  
bischöfe ) Primate und Patriarchate einfüh-  
ten, folgten sie in der Bestimmung des Wirkungs-  
kreises jedes dieser Aemter, in dem Umfang des  
Sprengels ( Diöces ) derselben, der bestehenden  
geographisch; politischen Eintheilung des Römerreichs  
2) in seine verschiedenen Länder und Provinzen,  
und deren weiteren Unterabtheilungen. Einmahl,  
weil Veränderungen bei einem großen Theil der  
Menschen um so leichter Eingang gewinnen, je  
weniger der Unterschied merklich ist vom vorigen Zu-  
stand,

1) Dem Zweck dieser Bogen nach nur Skizzen und Re-  
sultate, deren Ausführung, Weise und nothwen-  
dige Erläuterungen, wo sie nicht etwas ganz Be-  
kanntes enthalten, das, der vollständigen Uebersicht  
wegen, nicht zurück bleiben konnte, auf eine ande-  
re Zeit vorbehalten bleiben mußten.

2) Bei welchem man die oft so viel Schwürigkeit ma-  
chenden, sukzessiven Veränderungen in der innern  
Form, jedes Mal wohl beachten muß.

stand, jemehr eine leichte Verbindung sie an den bisherigen knüpfte. Dann weil ein völliges Umschmiegen an die gewöhnlichen Formen des Staats und das Eigenmachen derselben schon von einer ganz schlichten Politik gefordert wurde. Endlich, da doch Eintheilungen der zahllosen Gemeinden nothwendig waren, und dabei derselben Zweck, gleich bei denen des Staats eintrat, wohl keine passenderen gefunden werden konnten, wie die, welche von dem Staate, als am besten dazu geeignet, erprobt waren. Dieser gestattete auch der Kirche keine Abweichung.

Daher bildeten die Gemeinden eines Staatskreises (regiones, civitates, Stadtgebiet) auch eine eigene Abtheilung in der kirchlichen Gesellschaft, die selbst den Namen von jenem borgte. Beider Gränzen fielen völlig in einander. Die Bischöfe in der Kreisstadt standen den Christen des dazu geschlagenen Landes vor, wie die Magistrate des Kaisers. Mehrern kleinen Kreisen gebot der Präses (Consul, Corrector), so waren die in demselben Bezirk gelegenen Bischöfe der Aufsicht des der Hauptstadt, (Metropolis) Metropolitan (später Erzbischof) untergeben. So viele dieser Behörden den Unterpräfekten (vicariis praefectorum) gehorchten, soviel Erzbischöfe einem Primas. Die administrative Gewalt des Präfekten umfaßte ganze Reiche, so die Patriarchen. Die Civilaustheilung des Staats sollte auch die kirchliche sein; daher so viel geistliche Metropole, als im Staat.



Staat.<sup>3)</sup> Ja jede Veränderung in der Staats-  
eintheilung wurde auch, damit alles genau zus-  
ammen passe, von der Kirche angenommen. 4)

2. Diez

3) Concil. Antioch. (341.) c. 9. Per singulas regiones  
episcopos convenit nosse, metropolitanum episcopum  
solicitudinem totius provinciae gerere, *propter quod  
ad metropolim, omnes undique, qui negotia videntur  
habere, concurrunt.* Qua propter placuit eum et ho-  
nore praecellere et nihil ultra sine episcopo reliquos  
episcopos agere. -- -- nisi hoc tantum, quod uni-  
cuique ecclesiae per suum dioecesima competit. Unum-  
quemque enim oportet episcopum habere suae dioecesis  
potestatem -- -- et providentiam gerat, *omnis re-  
gionis, quae sub ipsius est civitate etc.* Was man als  
Gegenbeweis anführt, ist, gehörig erwogen, oft so-  
gar Beweis dafür, und Ausnahmen werfen ja die  
Regel nicht um.

4) Concil. Calcedon. (420.) c. 12. pervenit ad nos eo  
quod quidam -- -- unam provinciam in duas di-  
vidant ita ut ex hoc inveniuntur duo metropolitani  
episcopi in eadem esse provincia. Statuit ergo sancta  
synodus, deinceps nihil tale attentari a quolibet epis-  
copo. Als Neu-Rom durchgängig mit den Rechten  
des alten beehrt wurde, bestimmte auch das Concil.  
Constant. I. c. 5. Constantinopolitanae civitatis episco-  
pum habere oportet primatus honorem post romanum  
episcopum, *propter quod sit Nova Roma;* und das zu  
Calcedon. (438.): Etenim sedi senioris Romae;  
*propter imperium civitatis illius, patres consequenter  
privilegia reddiderunt, et eadem intentione permoti,*

Dieses genaue Anschließen der Zahl der Bischöfe und der Gränzen ihrer Sprengel, an die der Staats-Beamten und den Umfang der Kreise und Provinzen, läßt sich im Abendland, Spanien, Italien 5), Gallien nachweisen. In jedem Kreis (civitas, regio,) dieser Länder war ein Bischof, mehrere kennt man nicht. In jeder Civilmetropole einer Provinz fand sich ein Erzbischof. Vollkommen genau stimmt in Gallien die politische Eintheilung, wie sie unter Honorius bestand, mit dem Zustande der kirchlichen Distrikte und Provinzen jener Zeit, und, da nachher die Veränderungen durch den Staat wegfielen, auch der folgenden Jahrhunderte überein. Jeder Zweifel wird gelöst. 6)

Zu

C. L. -- -- -- episcopi æqua sedi novæ Romæ privilegia tribuerunt, rationabiliter judicantes imperio et senatu urbem ornatam, æquis senioris Romæ privilegiis frui, et in ecclesiasticis, sicut illa majestatem habere.

Novell. Justiniani XI.: primæ Justinianæ, patriæ nostræ, pro tempore sacrosanctus antistes non solum metropolitanus sed etiam archiepiscopus fiat, et certæ provinciæ sub ejus sint autoritate etc. Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra præfecturæ (welche dahin gesucht war) meruit aliquam prærogativam.

5) Hier auf den ersten Blick weniger. Der Beweis ist aber nur etwas erschwert.

6) Notitia Gallie. Honorii A. temporibus, ut videtur,

con-



Zu Gallien gehörte aber alles Land bis an den Rhein, die Schweiz, wie die südlichsten Gränzprovinzen zu Italien. In der ersten Belgischen Provinz war Trier die Civil-Metropole, unter ihr standen die Städte der Mediomatriken (Metz), der Leuken (Toul), der Verodunen (Verdun). Die erste Germanische Provinz hatte Mainz zur Metropolis, unter ihr die Städte der Argentoratener (Straßburg), Nemetener (Speier), Vangionener (Worms); die zweite Colonia Agrippina (Köln), die bloß den Tüngern Stadt begriff, (zuletzt der Bischofsitz nach Lüttich verlegt.) Bei allen drei Erzbischöfen waren diese Gebiete auch der Umfang ihrer Sprengel am linken Rheinufer bis auf unsere Zeit; denn die Vergrößerung auf der andern Seite, kommt hier, wo von Einrichtungen unter den Römern die Rede

condita in *Simond Concil. Gall. T. 1. Schelstrate Antiquit. eccles. T. 2. Anb. N. VII. S. 638.* und mehrere kleine Aufsätze der Art, verglichen mit den *notitiis ecclesiarum* in dem letztern Werk; (auch wohl *Plinius hist. nat. IV. 31.*) *Carolus a Sancto Paulo Geogr. sacra.* Man darf aber besonders hier in Deutschland und den Alpenprovinzen den zerrütteten Zustand nie vergessen, der bald nach Honorius in diesen Provinzen eintrat, wodurch sie ganz umgewandelt wurden. *Houtheim* --- *prod. hist. Trev. S. 4.* --- führte schon dafür an: *territorium trevericæ urbis* sei bei Gregor von Tours soviel als *diocesis trevirensis*; aber hber stieg man nicht heraus.

Rede ist, nicht in Betracht. Außerdem ist aber auch Gallien das Land, aus dem wir mittel- oder unmittelbar meist allein die Formen des Kultus erhalten haben.

## 3.

Warum sollte man wol in Deutschland von diesem Grundsatz abgewichen sein, warum nicht auch hier die Gränzen der allmählich erweiterten, neu aufgerichteten, oder auch wiederhergestellten Bisthümer mit der politischen der Kreise, kleiner oder größere Völkerbünde übereinstimmen? Deutschlands kirchliche Verfassung (auch in den Ländern am linken Rheinufer in der Barbarei der Völkerverwanderung, fast überall untergegangen,) wurde, wie eben bemerkt, durch die Franken von Gallien aus bestimmt, erzwungen; unter der Leitung des Patriarchen von Rom; beschlossen unter Karls des Großen despotischer Gewalt, der dem beträchtlichsten Theil desselben Einrichtung, dem Ganzen Konsistenz der Administration gab, überall Einheit fordernd. Dürfte man auch nicht eine Ueberlieferung alter Grundsätze annehmen (wo leichter als in der Kirche?), hätte auch nicht Möglichkeit und Nothwendigkeit zu denselben Resultaten geführt, wie konnte die Einrichtung nach und nach einverleibter Gebiete anders ausfallen, eine abweichende Verfassung hier eingeführt

- 7) Zu einer Zeit, wo man die etwa verlickten Diocesen Gränzen herstellen wollte. Schreiben Hadrian 1. 774 bei L'abbé Bibl. Mst. 109.



geführt werden; als das Hauptland anstellte? Dasselbe aber waren die politischen und kirchlichen Eintheilungen wohl noch immer (mit geringen Ausnahmen) dieselben.

Denn als in Italien, in Gallien's weiten Gefilden neue Staatsbehörden eingeführt wurden, richtete man denselben Wirkungskreis wieder nach den ungestörter geliebtenen Diöces Gränzen ein, oder, wo die Sache sich selbst machte, bildete er sich, bei einem solchen Vereinigungspunkt so. Die (Herzogthümer) Grafschaften Italiens, die Gaue, (pagus) Grafschaften und Herzogthümer Frankreichs, hier unter den Franken, dort den Longobarden und ihren Besiegern (die Gothen ließen die Einrichtungen der Römer bestehen) folgen den Gränzen der kirchlichen Distrikte. Wechselseitig erläutern ein Zustand den andern und zur besserer Verständlichkeit müssen wir in der Geographie des Mittelalters beide neben einander stellen.

So auch in Deutschland. Der politischen Kreise — der Gaue — Gränzen scheiden zugleich der Bischöfe Hirtenamt, in bestimmte Gaue wurden sie eingewiesen, und theilten anfangs weder diese, noch überschritt ihre Parochie die Gränzen der größern Abtheilungen, des Herzogthums, worin sie lagen.

Denn ein großer Unterschied fand doch Statt: Italiens und Frankreichs Städte, mit einem von Alters her dazu gehörenden Gebiete, wie gering dasselbe auch sein mochte, in deren jeder ein Bis-

thum aufblühte, traf man hier nicht. Höchstens Trümmer Römischer Herrlichkeit in den Gegenden, welche sie einst besetzt hatten. Keine geschlossene Gebiete kamen der Einrichtung zu Hülfe. Die kleinen Stämme, welche zusammen hielten, wie gern man auch auf ihre (oft so unsicheren) Gränzen Rücksicht nehmen und was zusammen getreten war, nicht trennen mogte, blieben zu unbedeutend für die Sorge eines Bischofs. Wenig angebauet lag das Land, nicht stark bevölkert, noch wenig Kirchen und Stifter. Wo, wie im italienischen Gränzlande, unter der Römer Herrschaft mehrere Bisthümer gegründet waren, da blieb nach der Verwüstung für mehrere alte Sprengel nur ein Oberer zurück. Größer als in Italien und Frankreich, ist also der Umfang eines Bisthums in Deutschland, mehrere Kreise — Gåue — begreifend, eine ganze Provinz, einen Völkerbund. 8)

## 4.

Eben deshalb war aber auch hier eine Unterabtheilung der Bisthümer nothwendig, deren Bedürfnis man dort noch nicht fühlte. Dazu benutzte man das Institut der Archidiaconen, und wies die ganze Diöces wieder in mehrere Archidiaconate aus. 9)

## Archidiaconate

- 8) Z. B. Würzburg in Ostfranken ging über 16 Gåue; Halberstadt in Nordthüringen über 6; Bremen in Wigmodia (und einem Theil von Engern) über 10. (ohne Friesland.)
- 9) Schon früh; in Strassburg z. B. 774. Schöpflin Alsat. dipl. 1. 46.



(Archidiaconen. *antiquus* von  
 Im 4. Jahrhundert erscheinen diese neben  
 andern Erzämtern der Kirche, bald von großem  
 Ansehn, „der Bischöfe Auge und ihr Ohr,, und  
 mit dem (fast) wichtigsten Theil ihrer Gewalt  
 bekleidet; daher auch unaufhörliche Streitigkeiten  
 und Klagen. Abweichend von andern Reichen  
 des Abendlandes (denn die griechische Kirche hat  
 sie nicht so groß gesehen) waren in mehreren  
 Punkten ihre Rechte und Verrichtungen in Deutsch-  
 land. Hier suchte man, weise durch Erfahrung,  
 die Quellen des Streits zu verstopfen, räumte  
 ihnen so viel Rechte nicht ein, von denen sie  
 Mißbrauch machen konnten. Sie waren mehr  
 nützliche als schädliche, dem Bischofe überall un-  
 tergeordnete, wenn gleich aus eigenem Recht  
 handelnde, Zwischenbehörden. Einsetzung der Geist-  
 lichen, geistliche Policy; jährliche Visitationen  
 der Kirchen ihres Distrikts, mit einer Rüge und  
 geistlichen Bestrafung der begangenen Verbrechen;  
 Haltung besonderer Synoden (Senden, Kapitel)  
 der Geistlichen (zuletzt), beides mit Einkünften  
 verbunden; Richter erster Instanz in allen sol-  
 chen und dergleichen Konsistorial-Sachen, (in der  
 weitesten Bedeutung des Worts), das war etwa,  
 was ihnen auch in Deutschland blieb. Verschie-  
 den jedoch nach den verschiedenen Provinzen. Auch  
 hier immer viel Streit zwischen ihnen, ihren Bis-  
 chöfen und der weltlichen Macht. In einigen  
 Stiftern entzog man ihnen nach gerade alle Rech-  
 te und legte solche den fürstlichen Officialen bei,

hier beschleunigte das Tridenter Konzil ihre Auflösung und die letztern, oder eigene Kommissarien traten an ihre Stelle. <sup>10)</sup> In den Ländern, welche die Reformation annahmen, fielen sie von selbst weg, und so sind sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in einem großen Theil Deutschlands bis auf den Namen verschwunden, nur den alten Inhabern noch einiger Genuß — ein kleiner Rest geblieben. An andern Orten, wo die Domkapitel und Archidiaconen, eifersüchtig auf ihre Rechte, die Schritte der Bischöfe zur Vermehrung ihrer Macht bewachten, sind sie geblieben — und mit ihnen die Streitigkeiten über ihre Gerechtsame.)

## 5.

Wenn in Italiens kleinen Sprengeln, in Gallien, jedes Bisthum nur einen Archidiacon hatte, so war in Deutschland eine Vervielfältigung nothwendig geworden, <sup>11)</sup> verschieden auch ihre Zahl nach Lokalitäten. Andere Völker sind nachgefolgt. <sup>12)</sup> Die festen Bezirke eines solchen Archidiaconats kamen, so weit man bis jetzt untersucht hat, eben so wie das Ganze, mit den

politisi

<sup>10)</sup> Z. B. in Mainz s. Wolf (schätzbare) Abhandlung von den Kommissarien im Erzstift Mainz S. 35.

<sup>11)</sup> Bei den neuern Stiftungen befolgte man wieder die alten Grundsätze; in Hamburg, Schwerin, Ramin wurde nur ein Abiakon aufgestellt. In dem letztern blieb dies bis 1303.

<sup>12)</sup> Girmond nimmt für Frankreich das 10. Jahrhundert an; Canterbury erhielt erst 1175 4 Archidiaconate; von Italien s. Z. B. die Urkunde 1045. bei Muratori ant. Ital. VI. 425.



politischen Gränzen der Gaue, wovon keineswegs der einen oder mehr Gaue begriffen, oder wenigstens mit einem andern theilten, ohne sie zu zerreißen, überein. Und wenn also in Deutschland ein Bisthum auch mehrere Kreise begriff, so wären wir doch von der Hälfte der kirchlichen Geographie bei der Bestimmung des Umfangs und der Scheidung derselben eben so wenig als in andern Ländern verlassen.

In mehrern Gegenden waren sogar diese Archidiaconate zu groß für die Arbeit eines Mannes, die Geschäfte so bedeutend, oder eine leichtere Uebersicht forderte, daß noch eine Unterabtheilung in Archipresbyteriate, Landdechanate, jedes, Ruralcapitel, christianitates, conseil, eingeführt wurde. Zwei oft drei in einem Archidiaconat. Ihre Vorsteher hießen Erzpriester, Dechanten, der Archidiacon ernannte sie. Eine nirgends im Wege stehende, nur nützliche Anstalt, hat sie auch da Schutz und Beifall gefunden, wo man jene unterdrückte, und ist sogar wohl mehr vervollkommen worden. Auch bei diesen Landdechanaten, insofern sie nicht einen ganzen kleinern Gau, sondern einen Theil eines größern umfaßten, will man eine Uebereinstimmung mit politischen Bezirken — denen der E n t e n entdeckt haben, <sup>13)</sup> worin die Gaue getheilt gewesen sein sollen.

Hatte Anfangs der Bischof den Archidiacon gesetzt; so wären sie hier in einigen Sprengeln früh

13) W e n k Hess. Gesch. B. 2. 349.

früh mit den ersten Dignitarien am Domstift und auf beständig verbunden. In Mainz mit den Propsten der Kollegiatkirchen in und um die Hauptstadt. Daher, und weil anderwärts auch Propsten sonst nicht vorzüglicher Klöster, die aber vielleicht bei der Uebertragung des Jus sitius in ihrem Bezirk noch die einzigen sein mochten, dieses Amt gegeben wurde, — wohl der Ausdruck Propst, Propstei, den man hier und da für Archidiacon und Archidiaconat hört. 14) In andern Diocesen behielt der Bischof länger die Vergebung derselben, aller oder nur zum Theil, und an einen der Domherren. Später, bei dem Mangel anderer Hülfsmittel, mögen die mehrsten dieser nicht uneinträglichen Stellen, mit Würden der Stifter vereintigt gewesen sein. — Häufig hieß der Bezirk auch ein *Bann*, und wurde von dem Orte benannt, den man zu seinem Sitz erwählt hatte. Anderswärts nach der Würde des Inhabers, oder dem Landstrich worüber er ging. 15)

## 6. 3f

14) Auch wohl Chorepiscopus, archipresbyter (so schwanken die Benennungen, daß man an einem Ort die obere, an dem andern die untere Behörde dadurch unterscheidet), persona.

15) S. B. im Verdenschen Sprengel die Archid. Sortrum, Paffensen, Hitzfelde; Archid. des Propstes von S. Viktor in Mainz; Bannus Balsamie et Archid. Orientalis im Halberstädtchen; der von Hadeln, Ruffringen zu geschweigen.



## 6.

Ist es nicht schon an sich äußerst interessant und nützlich die kirchliche Geographie Deutschlands im Mittelalter zu kennen, vorzüglich jetzt, wo bei der allgemeinen Auflösung aller alten Verfassungen auch die kirchliche Eintheilung des Vaterlandes, <sup>16)</sup> wo sie noch bestand, bald gänzlich veralten wird! Unter solchen Ereignissen ist es doppelt angenehm, zu wissen, wie der bisherige Zustand war, und hohe Zeit die Kenntniß desselben aufzubewahren. Viel größer muß uns aber ihr Werth nach der eben bemerkten Uebereinstimmung mit den vom Staate ehemals angeordneten Kreisen

- 16) *Harzheim* lieferte in s. Concil. Germ. eine Karte der Erzbischöfl. Diöcese, die nachher verbessert 1762 bei Homann erschienen ist. Bei der Leere an Ortschaften, und den daher so ungenauen Gränzen, der unterlassenen Abscheidung der Bisthümer, wie brauchbar kann sie sein? Aber sie ist auch so falsch, daß sie nur eine historische Erwähnung verdient. Um bei Bremen stehen zu bleiben, nur ein kleiner Strich längs dem linken Weser Ufer gehört zu dieser Parchie, ganz Ostfriesland ist zu Kölln geschlagen, dagegen der größte Theil von Verden, als unmittelbares Gebiet und Cam in als mittelbares wieder zu Bremen. Das letztere hat nie unter einem Erzbischof gestanden. Auch Schleswig durfte nicht so ohne alle Einschränkung darunter gezogen werden, da dasselbe nur bis zum 12. Jahrhundert dessen Suffragan war. Ein Atlas dürfte freilich bei einer kirchlichen Geographie nicht fehlen.

sen sein, da sie uns ein Mittel wird, die noch so dunkle Geographie des Mittelalters, die Abtheilung Deutschlands nach Gauen aufzuhellen und zu lange gewünschter Vollkommenheit zu bringen, schon die Beschäftigung manches braven Forschers, worin der unermessliche Fleiß des Abts Bessel (eines Prälaten den Deutschland mit Freude nennt) nur um so mehr die Lücken bloß gestellt hat, welche noch ausgefüllt werden müssen. Wie viel auch dazu durch die seitdem bekannt gewordenen Urkunden und einzelnen Bearbeitungen beigetragen sein mag, im Ganzen sind diese Hilfsmittel, besonders im nördlichen Deutschland, völlig unzureichend. Wie erwünscht bietet uns nun hier die kirchliche Geographie die Hände! Nicht nur die Kenntniß der einzelnen in einem Archidiaconat liegenden Orte würde uns weiter bringen, sondern man bedarf glücklicherweise einer so mühsamen und dennoch immer undankbaren Sammlung nicht einmal. Die Archidiaconatsverfassung ist theils erst seit wenigen Jahrhunderten untergegangen, lange nach dem Verfall der Gauentheilung, theils nur modificirt, oder gar vollständig bis auf uns gekommen, es haben sich daher von einem großen Theil der Archidiaconate noch die vollständigen Register der ihnen untergebenen Kirchen und Ortschaften — zum Behuf der Visitationen, Abgaben angefertigt — erhalten. Ein solches Archidiaconats- oder Diocesan Capitels Verzeichniß liefert uns alle Notizen auf einmal und enthält zugleich alle Orte des politischen Kreis



Kreises, in dessen Umfang dieselben angelegt waren. Die Veränderungen, welche, an einigen Orten in dem Lauf fast eines Jahrtausends, eintraten, sind unerwartet unbedeutend und lassen sich größtentheils nachweisen. Die Ausmittelung der kirchlichen Kreise ist also notwendige Vorarbeit für die politische Geographie, und dazu die Benutzung dieser Verzeichnisse, da, wo diese Uebereinstimmung Statt findet, der erste Wunsch und das dringendste Bedürfnis.

Leider sind wir damit karg unterstügt. Pirstor<sup>17)</sup> gab uns zuerst ein solches Dekanatsverzeichniß des Bisthums Kostanz; nach ihm hat es kaum Jemand, wenn er nicht ohne Unterschied alles aufnahm was noch nicht gedruckt war, der Mühe werth gehalten. Hätten nicht mehrere einen Theil der Synodal-Akten ausgemacht, schwerlich dürften wir einmahl die wenigen aus Lünigs großer Fülle herausziehen können. Die Benutzung derselben für die politische Geographie hat dazu noch nicht sehr mitgewirkt; denn sie ist, wenn auch nicht ganz jung, (in einem halben Jahrhundert lassen sich manche Materialien herbei schaffen) doch noch neu und wenig versucht. Erst die schätzbaren Mitglieder der für deutsche Geschichte einst so thätigen<sup>18)</sup> und viel versprechenden Mannheimer Akademie faßten sie mit

17) Script. rer. Germ. 3. 782. der neuesten Ausgabe.

18) Dahin gehört der Codex Laurehamensis Vol. 1-3. Manh. 1768. 4. an Zahl der Urkunden wohl der reichste, den wir von einem Stifte haben.

mit Vorliebe auf. Lamey, 19) Kremer, 20) Crolius haben ein großes, ja fast das vornehmste Verdienst um diese Quelle, welche sie aufgraben und fließend machten. Sie bewiesen die Uebereinstimmung der alten politischen und kirchlichen Bezirke für die Rheingegenden unwiderleglich. Zum großen Schaden für deutsche Geschichte starb nur zu bald der Geist des so schön begonnenen Gelehrtenvereins dahin, und ihre Arbeiten stockten mitten im herrlichen Lauf.

Zugleich mit dem Gebrauch, welchen sie von der kirchlichen Abtheilung machten, lieferte uns Würdtwein zuerst eine Beschreibung der unmittelbaren Diöces des Stiftes Mainz nach den Archidiaconaten, 21) und machte mehrere Verzeichnisse von solchen aus andern Bisthümern bekannt. 22) Aber leider! ist dieses Werk nicht vollendet, es begreift nur die Rheinischen und Hessischen Banne, von Thüringen erst einen Theil, noch nicht das, was von den sächsischen  
Lant

19) Beschreibung verschiedener Gaue in den Actis Academiae Theodoro — Palatinae I—VII. 1766 — 1794.

20) Gesch. des Rheinischen Franzien. Manheim 1778. und einige kleinere Abh. in den eben genannten Actis Acad. Palat.

21) Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta T. 1—4. Manh. 1768 — 1790. er dachte auch auf Karnten. Schade, daß das Werk einen zu großen Umfang erhalten hat, daher nicht vollendet ist.

22) In den reichen subsidiis diplomaticis.



Landen zu dem Sprengel des ersten deutschen Erzbischofs gelegt wurde.

Nicht lange darauf erweckte der edle Martin Gerbert neue Hoffnungen, St. Blasens fürstliches Einkommen und die Gelehrsamkeit seiner Religiosen für die Wissenschaften benutzend. Nachter Sinn eines geistlichen Fürsten, würdiger Gebrauch des geistlichen für die Wissenschaften mit bestimmten Gutes und (nach altem Beispiel) der Muße ruhiger Klosterbewohner. Hätten mehrere diesen Geist gehabt, so wäre ihr Fall von dem Bedauern der ganzen Nation begleitet gewesen! Fürst Martin erfaßte die Idee, dem Vaterlande eine lange gewünschte Germania sacra zu schenken, und erwärmte für dieses große Unternehmen — 20 Mitarbeiter konnte er nennen. Dabei sollten die Gränzen der Bisthümer und derselben Eintheilung genau bestimmt werden. 23) Treffliche Vorarbeiten 24) traten wie eine schöne Morgenröthe hervor — ach, der Zeiten grausame Härte hat alle unsere so gerechten Hoffnungen verweht, sie sind mit Sanct Blasien gefallen. Die Bearbeitung des Bisthums Würzburg von Ussermann 25) steht da, wie eine Ruine eines großen

23) Ussermann episc. Wirceb. præf. IX.

24) Chronicon Herrmanni contracti (etc.) s. Germ. sacræ prodromus. von Ussermann S. Blasien 1790. T. 2. 1792. 4to. Nengart Codex Alemanniæ et Burgundia transjurana in dioecesi Constantiensi, seu fundamentum historiae ejusdem dioecesis. S. Blasien T. 1, 2. 1791. 1794. 4to.

25) Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina. S. Blasien 1179. 4to.

fen Werks, das wir wehmüthig vermissen. Wie weit auch der Fleiß der arbeitsamen Konventualen vorgebracht sein mag, wer würde jetzt Hand anzulegen wagen — jetzt?

Wenk, ein Geschichtsforscher mit einer Besessenheit und glücklichen Verbindungsgabe, wie wenige getroffen werden, folgte auf der von den Mitgliedern der Manheimer Akademie geöffneten Bahn. <sup>26)</sup> Von Schultes <sup>27)</sup> ausgenommen, ohne Nachfolger. Im Ganzen also, hat sich der Einfluß dieser wichtigen Entdeckung für die vaterländische Geographie noch nicht sehr gezeigt, vorzüglich für den nördlichen Reichstheil war sie so gut, wie gar nicht vorhanden. Niemand hat aus ihr schöpfen, oder, wenn das nicht rathsam sein könnte, uns wenigstens dahin führen wollen, daß wir dies bemerkten.

## 7.

So gewiß nämlich jene trefflich zu Statten kommende Uebereinstimmung der Gau und Archidiaconatgränzen im südlichen Deutschland, in Ländern die zu Gallien gehört und mit diesem ihre kirchliche Einrichtung empfangen haben, oder die

26) Heißsche Landesgesch. 2 Band. 1789. S. 347. und folg. unter den Urkunden auch mehrere Archidiaconateregister.

27) Beschreibung des Nordgau und Madengau in den (auch nicht fortgesetzten) historischen Schriften 1 und 2 Abtheil. Hildburghausen, 1798 — 1801. 410.



die wenigstens schon länger christlich waren und hierarchisch geordnet, fest stehen; so wenig läßt sich ihre allgemeine Anwendung für Deutschland bis jetzt beweisen, so ungewiß ist sie in den Ländern, welche Karl der Große, oder noch spätere Monarchen, mit ihrem Lande verbanden, — im nördlichen Deutschland. Auch hier müssen freilich die Archidiaconate, wo die Gränzen bischöflicher Sprengel zusammenstoßen, die Scheidung, und mithin die der Gaue angeben. Die Benutzung der kirchlichen Geographie bleibt daher auch hier immer wichtig und schätzbar. Aber an den andern Seiten und innerhalb der Diocese fallen beide Eintheilungen schwerlich zusammen. Anders sind wohl die Gränzen der Banne, anders die der Gaue. Wenigstens finden sich der Zweifel so manche, daß die Auflösung um so erwünschter wird. Die Manheimer Akademie scheint, wo nicht eben derselben Zweifel über die Anwendung auf den Norden gehegt, doch gefühlt zu haben, wie nochwendig eine Bearbeitung desselben für die aufgestellte Lehre sei. Darum gab sie für das Jahr 1778 die Preisfrage auf: über die geographischen Grundsätze, nach welchen in Ostfachsen, Engern, Westfalen, die bischöflichen Diocese eingerichtet, und ausgewiesen; eine genaue Ausmittelung ihrer Gränzen und ihrer Verhältnisse gegen die geographisch-politische Eintheilung, die Gaue jener Zeit., Nur eine Antwort lief ein, die beiden letzten Provinzen begreifend, und übere-

all ungenügend. Die Aufgabe wurde für 1781 wiederholt, und Ostfalen ausgesetzt, zwei Erörterungen, ohne Gehalt, lösten sie eben so wenig. 28) Lag bloß an den Bewerbern, oder auch mit an dem Gegenstande die Schuld?

Unglücklicherweise sind unsere Hülfsmittel auf der einen, wie auf der andern Seite, so kümmerlich zugemessen! Wir sind nicht so reich an Urkunden, wie im Süden, und diese noch so wenig bekannt gemacht. Unerbittliche Greise haben die Schätze bewacht, und ängstlich jede Bekanntmachung, wie einen Raub nicht zu entweichender Heiligthümer verhindert. Was ist in den letzten Jahren, während anderwärts so Vieles herzu vor geschafft, das nun nicht untergehen kann, hier geschehen?

Verschieden sind auch die Verhältnisse im Norden. Hier sind die Archidiaconate dem Umfange des Landstrichs und der Zahl der untergebenen Kirchen nach, zum Theil kleiner, als im südlichen Deutschland. Dort wo das Christenthum schon gegründet war, konnte die Aufsicht leicht mehrere Seelen umfassen, als hier, wo der wankende Glaube der Neubefehrten näherer und stärkerer Aufsicht bedurfte. Dort auf der gleichen Fläche mehr eigene Kirchen (in den mehrsten Dörfern) in einem großen Theil des armen, das hier nicht so sehr zu frommen Stiftungen geneigten Nordens noch jetzt viele Ortschaften zu einer Kirche

28) Act. Acad. Th. Palat. T. V. 6. 13.



Kirche gewiesen, große Kirchspiele. 29) Darum mußte auch wieder, wo dieser Zustand eintrat, ein beträchtlicheres Revier einem Archidiacon un-  
tergegeben werden, damit seine Geschäfte nicht zu sehr verringert, was an Vermögen der einzelnen Kontribuenten abging, durch die Menge ersetzt (29 b.), der Würde das gehörige Ansehen gesichert würde, obgleich solche immer an Zahl der Kirchen, selbst in der spätesten Zeit, denen am Rhein nicht gleich kamen. Hier wurden auch, eben ihres geringen Umfangs wegen, die Archidiaconate nicht überall abgetheilt. Ueberhaupt kann man in Norddeutschland nicht auf die gleiche Regelmäßigkeit, wie im Süden, rechnen. Viel wurde hier nicht so ausgeführt, manche Anstalten blieben nach, ein gewisser Freiheits- und Beharrlichkeits- Sinn der Nation für alte Gewohnheiten, und gegen Neuerungen, die man nicht als zweckmäßig und passend ansah, stellte sich mächtig und unbeflegbar entgegen. Da wurden in Friesland die Propsteien Laien und Weibten zu Theil. Der Papst sah nach. 30)

## B 3

Hies

- 29) Der ganze Sprengel von Hamburg, alles überelbische Sachsen, hatte in der Mitte des 9. Jahrhunderts nur 4 Parochialkirchen.
- 29 b) Præpositus Hamburgensis non habet certos redditus sed vivit de excessibus subditorum, Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 466.
- 30) Bulle Alexander 6. 1493. Schaten ann. Pad. 766. Hrk. Bisch. Eberhard von Münster 1276. Beninga Oostfr chr. 122. derhalven sinnen wy - een weinich van de canones -- -- geweken.

fielen auch ursprünglich die Gann ; Gränzen in die der Gaue ein, wie leicht mußten Verschiedenheiten entstehen und die Verhältnisse sich ändern, da beide auf Heiden und Mooren so unbestimmt und unsicher waren? Eine weitere Kultur des Bodens, wobei vielleicht eine oder die andere Behörde nicht aufmerksam war, brachte leicht eine Verrückung hervor und das in einer Zeit um so mehr, wo man keinen Grund zur Erhaltung der einen mehr hatte, wo die Gau-eintheilung, eine Deutschland aufgefropfte und nie sehr zweckmäßig gewesene Einrichtung, eben deshalb und schnell verschwand, <sup>31</sup>) niemand die alten Gränzen so genau bewahrte, die nun auch zur Ausmittlung der andern nicht mehr Hülfe boten. Die ganze Gauverfassung war in Sachsen etwas Neues, keine alte Staatsform, der man folgte.

Centen gab es hier nicht, und überhaupt scheint bei ihrer behaupteten Uebereinstimmung mit den Land ; Dechanaten ein Mißverständnis obzuwalten, oder ein Zufall, oder sie bewährt sich überhaupt nicht. Doch ist nicht zu leugnen, und sehr natürlich, daß man sich immer so viel möglich,

31) Wenn gleich der einzelne Gebrauch sehr allmählich sich verlor. Gündorodes Preisschrift über den Verfall der Gaue (welche wir auch der Manheimer Akademie verdanken, T. 4 der Comm.) Beiträge zur Rechtsgelchsamkeit, Gesch. Siehen 1778. befriedigt nicht ganz, weil sie sich wohl mit dem Verfall, aber nicht zuvörderst mit der Entstehung derselben beschäftigt.



lich, auch in Sachsen, an politische Gränzen hielt, einen kleinen Völkerstamm nicht zerriß, sondern unter einem Dekanat zusammen behielt. Nur ohne Abänderungen ließ sich das auf fremdem Boden gereifte Institut aus Franken nicht übertragen.

Doch völlig sichere Resultate lassen sich erst dann erhalten, wenn der Umfang der verschiedenen Archidiaconate im ganzen Reiche vollständiger und besser bekannt sein wird, als bisher. Dies zu erwarten, dürfte gerathener sein, als unsichere Behauptungen zu wagen.

---

Der Verfasser dieser Vogen hat sich seit längerer Zeit mit der Geographie des Mittelalters und der Eintheilung des Reichs in Gaue und Grafschaften, <sup>32)</sup> wie mit der kirchlichen Vertheilung desselben beschäftigt. Er wünscht über diese Gegenstände, wohin auch die spätern Gerichtsbezirke gehören, so lange sie etwas Allgemeines, wenn auch nicht für alle Provinzen, blieben, tiefer eingehende Forschungen anzustellen. Aber

B 4

soll

32) In Hinsicht derer, über die bisherigen Annahmen und Behauptungen, wonach in jedem Gau ein Graf gestanden haben, Grafschaft und Gau gleichsagenden Bezeichnungen eines und desselben Bezirks gewesen sein sollten, und was weiter damit für Folgerungen zusammenhängen, sehr abweichende Stimmen laut geworden, und eine Revision derselben, wenn sie auch mit diesem Thema nicht in so enger Verbindung stände, nothwendig zu sein scheint.

folll dies gelingen, so muß er die kräftige Unterstützung der Freunde des historischen Studiums und besonders der Bewahrer der Urkunden dringend in Anspruch nehmen. Um gütige Mittheilung müßte er sie ersuchen, der noch unbenuzten Daten über Angehörigong eines Orts an einen Gau, eine Grafschaft, (deren Inhaber), 33) über die Gränzen der Bisthümer (deren Zehntmarken), vornämlich aber der sich findenden Archidiaconals und Rural-Kapitel: Verzeichnisse, oder, wenn sie sich wirklich für einen Sprengel verloren haben sollten, ebenmäßiger Notizen über die Ortschaften, Kirchen, welche als Theil eines dieser Kreise vorkommen. Oft wird der Mangel jener Verzeichnisse auch glücklich durch andere ersetzt. So pflegten wohl die Geistlichen eines Archidiaconats auch einen eigenen Kaland zu bilden, die Register und Rechnungen desselben, sind also nicht minder gut zu brauchen. Die Vergleichenngen der Archidiaconen mit den Pfarrern ihrer Sprengel über die Synodalabgabe und andere Gefälle, enthalten oft ein vollständiges Verzeichniß. Auch derselben wären die zerstörten und verlassenen Ortschaften nicht zu vergessen. 33 b.)

Er

33) Wobei er gern mit den einschlagenden Stellen den Urkunden zufrieden sein wird.

33 b) Die deutschen Kolonien, Preußen, Liefland, sind von dem Plan so wenig, als Böhmen, Mähren Schlesien ausgeschlossen.



Er wagt die Bitte um Unterstützung bei dieser Gelegenheit, und ersucht, sie zu verbreiten. Sollte er in Deutschland eine Fehlbitte thun? Wo sind die Sammlungen des Weihbischof Würdtwein geblieben, unter denen sich Materialien zur Fortsetzung des Werks über die Mainzer Diöces finden werden, wenn nicht auch noch Notizen von andern Provinzen? die (zum Theil vollendeten) Arbeiten der alten Bewohner von Gr. Vlasien sind, als ihr Eigenthum, vielleicht mit ihnen zerstreuet, aber doch wohl nicht verlohren gegangen, sollten sie, die nicht vergebens um Beiträge und Hülfe warben, nicht geneigt sein, das, was sie über die Gränzen und Eintheilungen der Bischümer gesammelt haben, zur Benutzung zu überlassen? Es würde den Wf. sehr freuen, wenn er sich in den Stand gesetzt sehe, auf diese Art eine Lücke in der Litteratur des Vaterlandes zu füllen, oder mitzuwirken, daß sie aufhöre. Zuvörderst durch eine, wenn auch nicht gerade ausführliche kirchliche Geographie desselben. Ob er von dieser zur politischen übergehen, an eine neue Bearbeitung dieses, noch immer unentbehrlichen Theils des prodromus des Chronicon Gottwicense denken dürfe, davon ist es vielleicht besser, noch nicht zu reden.

---

Die Feier, der diese Blätter, als ein kleines Opfer geweiht sind, brachte den Wf. auf den Gedanken, das zusammen zu stellen, was sich

in seinen Kollektanzen über die kirchliche Geographie des Landes fände, worin der Jubelgreis lebte. Dies also, und nicht mehr, giebt er hier, mit der feierlichen Verwahrung, dasselbe nicht für ein ausgwähltes ( und, wie es dann wohl zu sein pflegt ) möglichst vollendetes Bruchstück seiner Arbeit, für eine Probe oder Darlegung der Manier, worin er den Gegenstand zu behandeln denkt, anzusehen. Davon kann überhaupt noch gar nicht die Rede sein, denn bis jetzt war er auf Sammlung von Materialien beschränkt. Durch vollständige Archidiaconats-Register hofft er den hier gezwungen beobachteten Gang, so beschwerlich und unzureichend, ganz verlassen zu können. Mehrere Artikel, die noch in eine kirchliche Geographie gehören, bleiben hier ganz weg. Viele Werke, vielleicht vollreicher Ausbeute, hat er noch nicht benutzen können; und wäre das auch geschehen, schwerlich dürfte nur einigermaßen eine Vollständigkeit erreicht sein. Eher ließe sich daher dieser Mittheilung die Ansicht abgewinnen, sie sei absichtlich so ausgewählt, damit die Mangelhaftigkeit und Lücken ein Anreizungsmittel würden, des Verfassers Gesuch um so eher zu gewähren.



S. I.

## Geschichte des Bisthums.

**Z**u den ersten Anstalten Karls des Großen in den Eroberungen am rechten Rheinufer gehörte die nothwendige Anlegung nützlicher Bisthümer. Früh bestimmte er auch zu Bremen an der Wirraha den Sitz eines Hochstiftes für die Landschaften an beiden Ufern der Weser und bis zur Nordsee, von Sachsen und Friesen bewohnt. Der Dritte Willehad (dessen Landesleuten wir für Verbreitung des Christenthums und der Kultur vielen Dank schuldig sind) wurde in Worms zum ersten Bischof derselben geweiht (787.), der Metropole von Köln unterworfen. Unsichere Einrichtungen, denn so schnell konnte einem tapferen, in ganz andern Verhältnissen lebenden Volke die Knechtschaft — wie Karl damals wohl beabsichtigte — nicht aufgezungen werden. Je härter der Druck und die Beleidigung, oder die Verraubung theurer Gewohnheiten, desto kräftiger wurde nun um Alles gestritten. Vertrieben, ermordet wurden in blutigen Aufständen die Priester wie die fränkischen Beamten. Sechszehn Jahr nach Sankt Willehads Weihung, überhaupt nach mehr als dreißigjährigem Widerstand, (der die Sieger zur Achtung zwang, und die Willkür der Eroberung in gerechte Mäßigung bei Einräumung nothwendiger

Ber

Bedingungen <sup>1)</sup> ( denn gefesselt darf der Sieger nicht herrschen ) verwandelte, ) gründete der Vertrag zu Salz ( 803. ) eigentlich erst das Bisthum, sicherte den Arbeiten des Bischofs und der Geistlichkeit ungestörte Ruhe von Innen.

Für die überelbischen Sachsen, am rechten Ufer bis zur Eider und Ostsee, bestimmte der Kaiser ( 811. ) <sup>2)</sup> Heridag in Hamburg <sup>3)</sup> ein Bisthum, und bereitete darin dem künftigen Metros

1) Das Land ging durch eine ordentliche, gehaltene Kapitulation über, die Sachsen kamen dadurch mit den Franken in einen Reichsverband, erkannten mit ihnen einen König, behielten aber ihr Heueress, ihre nationalen Sitten, besonders ihr lokales und daher für sie passendes Recht. Dies bedingten die Fürsten, als sie endlich nicht der Macht Karls, sondern seinen Geschenken wichen. Wo auch das Höchste feil ist, müssen die Staaten zusammen fallen.

— — — censum francorum regibus ullum  
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,  
Tum sub iudicibus, quos rex imponeret ipsis  
Legatisque suis, permitti legibus uti  
Saxones patriis, et libertatis honore.

Poeta Saxo ap. Leibnitz ff. rer. Brunsw. I. 153.

2) Nach Staphorst's Berechnung. Hamburg. Kirchengesch. I. 11.

3) Was Gruben Orig. Germ. 2. 30. 52. ohne Grund leugnet. Denn, seinen Haupteinwand zu beseitigen, da der Ort Hamburg an Verden fiel, ( siehe gleich unten ) kann von den Amtsverrichtungen des Bischofs von Bremen daselbst nie die Rede sein.



Metropolitan des unbekehrten Nord's einen Sitz vor. Heridags Tod störte diese Entwürfe, uns ausgeführt ließ sie Karl zurück. Ludwig I änderte sie, hob das kleine Bisthum ohne Substanz auf, und untergab dessen Sprengel den beider nächst gelegenen Bischöfen zu Bremen und Verden. (817.) Der Ort Hamburg wurde dem letztern zu Theil, dessen Gränze ohnehin schon die Elbinseln vor demselben einschloß und sich dann längs der Bille hinzog. Ansgarius Missions Verdienste, die Nothwendigkeit, ihm zu diesem Behuf einen bestimmten, in der Nähe der Neugetauften liegenden Sitz zu geben, von dem die Arbeiten der Bekehrung im skandischen Nord ausgingen, weckten die beseitigten Pläne, und Hamburg wurde wieder des ganzen nordalbinischen Sachsens Mutter (doch waren darin erst 4 Parochialkirchen aufgebauet) und Metropolis aller Barbaren des ganzen Nordens, der Dänen, Schweden und Slaven. Bremen und Verden gaben die nicht lange erworbenen Gebiete ab. (831.) Doch zu schutzlos lag die neue Kathedrale, in den Anfällen nordmännischer Seeräuber ging sie unter. (845.) 4) Kurz darauf (847.)

- 4) Adam von Bremen in seiner bekannten Kirchengeschichte des Hamburg = Bremischen Erzstiftes bei Eindeubrog ff. rer. sept. 1. 21. setzt dieses Ereigniß in das letzte Regierungsjahr Ludwig I. Aber die ältern Fuldischen Annalen, bei Greher 1. 26. nennen das genannte Jahr, welches mehr für sich hat.

(847) starb Theoderich Bischof zu Bremen — und König Ludwig 2. ließ den Erzbischof Ansgar in dieses Stift einführen. (847.) 5) Das für aber sollte der von Werden 831 wiederabgenommene überelbische Strich an dasselbe zurück fallen. Eine Uebereinkunft von wenig Bestand; denn dadurch verlor Ansgar die Kirche, auf welche er ordinirt war. Werden entsagte endlich ganz seinen Ansprüchen, gab die Hamburger Parochie völlig zurück, und bekam dafür von der Bremer am linken Elbufer Ersatz. 6)

Nach

- 5) Adam 1. 24. die Einführung sei im 9. Regierungs-Jahr Ludwig 2. geschehen. Diese rechnete man vom Tode seines Vaters und nahm also das Jahr 849 unserer Zeitrechnung an. Allein dies ist nicht wohl möglich; denn Papst Sergius, der 847 starb, bestätigte Ansgar prid. Id. Aprilis indict. 9. „ut gentes *Wimodiorum* (S. 2.), *Nordlingorum*, *Danorum*, *Nordveonorum*, *Suenorum* (nicht ganz unwichtig für die Geschichte der Kenntniß des Nordens) ad sedem Hammaburgensem spirituali dominatione possideas, *Staphorst* 1. 38. Ludwig rechnete seine Regierungs-Jahre nach 3 verschiedenen Epochen; die eine, vom Jahr 838, würde mit den 9. Jahr auf 847. zutreffen. Die Einführung könnte sich auch verzogen haben.
- 6) Rimbart Leben Ansgars c. 19. in Fabricius Ausgabe des Lindendrog 64. ut sedem, ad quam consecratus fuerat pater noster Ansgarius, reciperet, et si quid ultra Albiam ex Ferdensi ipse retineret dioecesi ex bremenensis ecclesie parochia, illius sedis festi-  
tue-



Auch wenig Einverständnis, bei solchen doppelten Verhältnissen, zwischen dem Metropolitan Bremen, dem Erzbischof von Köln, und dem des ganzen Nordens, der, auch wo er sollte, dem Gleichen nicht gern unterwürfig sein mochte. Endlich wurde die Bremer Parochie von der Kölner Diöces ganz abgerissen, mit der Hamburger zu einer einzigen vereinigt, aus beider ein Erzstift gebildet. (858.) König Arnulf und Papst Formosus riefen diese Verfügung auf einer Synode zu Tribur (895.) auf. Erzbischof Adelgar mußte sich wegen Bremen der Kölner Oberherrschaft wieder unterwerfen. Doch Sergius stellte nach wenig Jahren (905.) die einmal bewilligte Freiheit wieder her, nach Bruno und Hermanns vergeblichen Versuchen nicht wieder angefochten. Oester hatte Hamburg durch feindliche Anfälle gelitten, nie mehr als in der letzten Zerstörung 1072. Von da an wurde der erzbischöfliche Stuhl für immer zu Bremen aufgeschlagen, und nur von dieser Kathedrale der Titel allein (seit 1223 gesetzlich) geführt. Hamburg kam in das Verhältniß einer abgesonderten Provinz, doch behielt das fortdauernde eigene Domstift bei der Wahl des gemeinschaftlichen Oberhauptes Rechte. So blieben die Verhältnisse, bis  
die

meret episcopo; Die Bulle Nicolaus 1. (c. 20. S. 66.) ; denn Gualdos poetische Umschmelzung S. 103. Der spätere Adam hat es nicht für wichtig gehalten, diesen Umstand mit zu erzepiren.

die Reformattion den Landesherrn im Sprengel die Rechte des Erzbischofs gab, oder ganz aufhob, die auf die Suffragan Bischöfe zu Lübeck Ragesburg, Schwerin, (die in 12. Jahrhundert geretzeten Rechte des großen nordischen Gebiets St. Ansgars 7) ) ihre Wirkung verlohren und der Westfälische Frieden das weltliche Gebiet einer fremden Krone zum Eigenthum gab.

Indeß, wenn gleich beide Stifter nach den Verordnungen des Papstes zu Einem verbunden wurden, so sind sie doch reel stets zwei geschiedene Kirchen geblieben. Das Land der überelbischen Sachsen bildete immer eine eigene Parochie, nach Stiftung, Sprengel und Gütern abgesondert, so wohl in den Zeiten der engsten Verbindung, als Hamburg die Kathedrale des ganzen erzbischöflichen Gebiets war, 8) als nachher. 9) Beide  
Dom:

7) 1106 wurde in Lund ein eigenes Erzstift aufgerichtet und Schleswig darunter gezogen. Zwar mit Erfolg bisweilen angefochten, aber doch endlich nicht verhindert; 1152 wurde Norwegen abgerissen. Der staatskluge Adalbert sah dies Bestreben der nordischen Reiche vorher, und wollte bei Zeiten durch sein Patriarchat dem Uebel zuvorkommen.

8) *Albia novissimo alveo Hamburgensium parochiam a Bremensi scindens. Adam. 2. 13. ecclesiam Melanthorp; eo quod in dioecesi Hamburgensi. Adalbero. Urk. 1142 bei Staphorst 1. 544.*

9) Doppelter Vergleich zwischen den hamburgischen Domherren einer Seits, dem Erzbischof und den Bremer



Domstifte bestanden immer für sich, wurden nie vereinigt. Die Hamburger Parochie gehört also nicht für die gegenwärtigen Untersuchungen, die sich bloß mit der ursprünglich Bremischen Kirche beschäftigen.

## §. 2.

## Gränzen des Bisthums Bremen im Allgemeinen; Stiftungs = Urkunde Karls von 788.

Wenn auch Karl der Große bei der ersten Sendung Willehads unter die Sachsen zwischen Weser und Elbe, dessen Sprengel nicht schon in voraus, nach ohngefähren Umrißen, <sup>10)</sup> bestimmt haben sollte; so erfolgte doch eine genauere Ausweisung sicher bei der spätern Vertheilung des Landes unter die Bisthümer. Die Provinzen Wigmodia und Lorgoe von Sächsisch-deutscher Erde, Nustringen, Ostringen, Wangia, Norden von Frissschen Sturen <sup>11)</sup>, nach damaliger Erdbeschreibung,

mer Domherrn anderer Seite von 1223 — — — *sepe dicta ecclesia sunt conforores* — s. *Staphorst* l. 2. 9.

10) *præordinavit* (in Saxonia) *episcopatus futuros*, *Chron. Hildesh.* ap. *Leibnitz* l. c. I. 742. Wenn erst Karls Nachfolger die Sächsischen Bisthümer angerichtet hätten, würde es weniger anzumerken vergessen sein.

11) *Beatus Vulradus ordinatus est episcopus in Idibus Julii super Vinmoda et super Kiasleri et Asterga, et Cara vel Vordedi et Wangia*, *Chron. Moissisc.* ad a. 787. *Constituitque eum* (Willehadum) *pastorem at-*  
que

bung, waren der dem Bischof von Bremen unterworfenen Boden. Die erstere enthielt, was von dem Lande zwischen Weser und Elbe zu S. Peters Dom gewiesen wurde; (den größten Theil des jetzigen Herzogthums Bremen, das Land Hadeln, Amt Nisebüttel); die zweite ging zwar auch über das östliche Ufer der Weser hinaus, 21) aber der hauptsächlichste Theil lag am westlichen Ufer, in Alt: Sachsen, zwischen Friesland, den Mindenschen und Osnabrückschen Sprengeln, wo unsere Karte Bremen, Oldenburg, Hoya, Diepholz nennen. Der übrige Theil von Oldenburg, Jever, die Hälfte Ostfrieslands, machen die letzten, Frissschen Provinzen aus.

Dieses Stift hatte also vor andern nicht nur mehrere und kenntbarere natürliche Gränzen voraus,

que rectorem super Wigmodiam, et Laras et Riuftri et Asterga, nec non Norden di et Wanga. Ansgar. vita S. Willehadi in *Mabillon Act. sanct. Ord. Bened. sæc. 3. p. 2. S. 370.*

- 12) Wir werden hernach sehen, daß dieser Strich noch völlig im Dunkel liegt. Grupen a. a. D. 234. will Vorgoe, so weit sie auf dem rechten Weserufer liegt, zu einer Unterabtheilung Wigmodias machen, ja er dehnt sie dann sogar bis an die Ose aus und giebt von da an die Stiftsgränze auch für die Gränze des unter Wigmodia begriffenen Vorgoe aus. Beweise? Vielmehr erwähnt die Gränzbeschreibung, die sich um die politischen Kreise nicht kümmert, des Vorgoe am rechten Weserufer ausdrücklich, aber später.



voraus, die Nordsee, die Elbe, und auf der entgegengesetzten Seite bestimmte sie auch der ältere Missionsdistrikt des Bischofs Lüdger (zu Münster) in Friesland 13), bloß die südliche Seite erforderte nähere Ausweisung; sondern die Bestimmung, wie Karl diese Gränze festgesetzt hat, ist auch noch erhalten. 14) Die Urkunde, worin sie sich befindet, enthält die Stiftung von Bremen, und ist zu Speier den 12. Julius 788 15) ausgefertigt. Aber (wie wohl Niemand bestreiten wird, der von Karls Diplomen einige Kenntniß hat, 16)) sie ist der Form nach nicht echt, und Vieles darin interpolirt.

§ 2

Man

13) ab orientali parte fluminis Labiki (Lavica, Lauwers) super pagos V. Hugmerchi, Hunusga, Fivilga, Emisga, Fedirga. Vita S. Ludgeri b. Leibnitz. 1. 90. comitatus in Fresia, *nastra parochia vicinus*, qui dicitur *Emisgor*, sagt Adam 4. c. 6. S. 43.

14) Durch den oft genannten Adam. S. 4. Ein Stück (eigentlich ein ganz anderes Nachwerk) hat auch Wolter chron. Brem. ap. Meibom. ff. rer. Germ. 2.

15) Den 3 Idus Julii (13.) wurde freilich Willihad zum Bischof dieser Länder ordinirt, aber nicht zu Speier, sondern zu Worms und im Jahr 787, nach dem Chron. von Moissac und andern Daten. Mabill. Act. S. saec. 3. p. 2. S. 370.

16) Deshalb verweile ich mich auch bei den diplomatischen Gründen nicht länger, bloß auf Heumann. de re dipl. imp. 1. 151. verweisend. Calvör Niedersachs. 233. hat auch eine (nicht immer treffende) Kritik aus dem Inhalte hergendommen.

Man läßt den König darin sagen: omnem terram eorum (Saxonum) antiquo romanorum more in provinciam redigentes, habe er in Bremen einen bischöflichen Stuhl gebauet. Diese Parochie solle sich über 10 Gaue erstrecken, die er, mit Wegwerfung ihrer alten Namen, in zwei Provinzen abgetheilt habe, Wigmodia und Lorgoe. Dazu sei ferner der angränzende Theil von Friesland gekommen. Dies kann wohl schwerlich der Hergang gewesen sein. Warum sollte Karl das gethan haben? Er schlug ja anderwärts keine Kreise zusammen, oder änderte die alten ab. Das Land war gar noch nicht in Gaue ausgetheilt, er konnte also keine Kreisbenennungen aufheben. Was von ähnlichen Abtheilungen sich vorfand, bestand aus den Höfen kleiner verbündener Stämme. Diese blieben aber trotz Karls Gebot um so mehr zusammen und bei ihren alten Namen, da er sie nicht auseinander riß, sondern nur noch mehrere (wenn der Inhalt der Urkunde richtig wäre) zusammenfaßte. Karl kann aber auch eine solche Verordnung gar nicht erlassen haben. Denn die weitem Kreise der Provinz Wigmodia werden in der Kanzlei seiner Nachfolger noch gebraucht, <sup>17)</sup> sind also angenommen und nicht unterdrückt worden.

17) z. B. Eilangau, darin Heistingen, Zeven; Rosfingau (das Alteland, Rosengarterort, Rosenfeld); Hofstungau oder Hogtrungau, (Wörde Lamstedt) s. Grupen 2. 236.



den. Wigmodia heißt nicht nur vor dieser Urkunde die Gegend, 18) sondern es ist auch kein Grund vorhanden, um anzunehmen, der Name eines Kreises sei von Karl auf eine ganze Provinz ausgedehnt worden. Denn dies ist Wigmodia gewesen, mehrere Gaue (deren Namen wir nicht als le mehr wissen) begreifend. 19) Daraus eben mag jene Angabe verkehrt, und aus dem vorgefundenen Zustande, und der Gewohnheit, diesen aus bestimmten Anordnungen eines berühmten Regenten oder Gesetzgebers herzuleiten, ein falscher Schluß rückwärts gemacht sein. Vielleicht hatte Karl in der Urschrift dies und nicht mehr gesagt, er bestimme die beiden Provinzen, 10 Gaue begreifend, für den Sprengel des Bisthums. Der ganze Geist der Urkunde, die Hinweisung auf ein Unterthänigkeits-Verhältniß der

C 3

Eins

18) Karolus (Willehadum misit in partes Saxoniz, in pagum qui dicitur Wigmodia 781. L. S. Willehad 2. 368.

19) So wie Ost- und Westfalen, Angern, Alemannien, auch wohl als pagus vorkommen, denn der Ausdruck ist vieldeutig (weil er auf Deutschland übertragen); so auch Wigmodia. Wir müssen aber auf das Gewöhnliche, die Regel Ausmachende sehen, und nicht alle Bedeutungen eines Wortes zusammen werfen. Willehadus -- *per Wigmodiam ecclesias coepit construere*. V. 369; Willeh. transit de Wigmodia in Veriustri ebend.; N. 12.; Sergius Bulle N. 6.; die Ortschaften Wigmodias hat Grupen 2. 234.

Eingepfarrten gegen den Bischof, die nicht ohne Absicht öfter wiederholte Benachrichtigung der geschehenen Uebereinkunft aller Lehenden von Land und Vieh, zeigt klar, sie sei versertigt zu einer Zeit, wo über diese Gegenstände Streit obwaltete. 20)

Aber um der Form willen, wegen falscher, eingeschobener Stellen, darf man nicht den unverständigen Inhalt zugleich wegwerfen wollen. Zu diesem gehört die darin vorkommende Gränzsbeschreibung, welche ohne allen Zweifel echt, und gegen welche noch kein Zweifel erhoben ist. Auf jeden Fall, würde sie unser Leiter in der folgenden Untersuchung sein müssen, da sie, wenn auch nicht älter, doch gewiß, mit Adam, in das II. Jahrhundert hinauf reichte.

### §. 3.

#### Genauere Gränze; östlich der Weser.

In der gedachten Urkunde wird nun die Gränze des Bremischen Sprengels also fest gesetzt:

„Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis aliquam sibi in eadem dioecesi usurpet potestatem, certo eam limite fecimus terminari, eique hos terminos,  
*mare*

20) Der Verdenschen Stiftungsurkunde ist es nicht besser gegangen, sie scheint der Bremischen ganz nachgebildet zu sein.





Punkt der Schneide unmittelbar zu dem (in der natürlichen Reihe der, die Gränze bildenden Gegenstände) folgenden fort, nach regelmäßiger ununterbrochener Ordnung, springt nicht aus einer Gegend in die andere über. Es ist nothwendig, diese veralteten oder verlohrenen Gränzsteine, die verdunkelte Schneide, so genau als möglich aufzusuchen und wieder anzufrischen, wie schwer es auch sein mag, ohne Lokalkennniß und spezielle, genaue Karten. Bei dem Mangel so wichtiger und entscheidender Hülfsmittel ist es doppeltes Erforderniß, nur mit der größten Behutsamkeit vorwärts zu gehen, sich nicht ohne Grund in die ungewissen Bogen der Vermuthungen zu stürzen, die schon so Viele leicht verschlungen haben, lieber, was nicht mehr auszumachen ist, unausgemacht zu lassen.

Die Gränze lies also vom Nordener Meerbusen in Ostfriesland an, (wie wir unten sehen werden) längs der Küste der Nordsee, des Britischen Meers, entlang, über die Weser weg, bis in die Elbe.

hinein, und zwar so, daß nicht nur Helgoland außerhalb dieser Linie bleibt, welches nachmals unter die Propstei Schleswich gehörte, 22) sondern auch alle anderen Elbinseln (paludes.) Ludwig I legte sie zu Hamburg, damit sich der Erzbischof und seine Untergebenen desto leichter bei den unaufhörlichen Ueberfällen der Barbaren auf

22) S. Nachricht von Helgoland. Fleensburg 1753. S. 31.



auf das entgegengesetzte Ufer retten, und ihren Ver-  
 folgungen entziehen könnten. 23) Die Elbe herab,

in die Lîa, Lühe,

die mitten das Alte Land durchströmt, so daß  
 das, was westlich derselben liegt, Bremisch ist, als  
 Stade (Rhode Regist. ap. Leibnitz. 2. 263. 24)  
 Horneburg (Pratje Altes und Neues aus  
 den Herzogthümern Bremen und Verden. B. 9.  
 S. 42.); das östliche Ufer aber zum Verden-  
 schen Sprengel gehört. Lüß (Vogt. monum.  
 ined. T. I. S. 258.), Esteburÿge (Staph.  
 horst I. 2. 245), Buxtehude (Vogt I.  
 247.) Zesterwet (Staph. 246.) kommen aus-  
 drücklich als darin liegend vor, alle Zehnten dies-  
 ses Theils des Alten Landes hingen von Verden  
 ab. In Buxtehude war ein Archidiaconat. Die  
 Lühe hinab

in den Steinbach,

der auf der östlichen Seite bei Mierödorf,  
 nördlich von Harsfeld, in die Lühe sich ergießt.  
 (Pratje 3. 147. Grupen (2. 278.) be-  
 stimmt ihr nicht genau genug.) Harsfeld selbst,  
 oder Rosenfeld, das angesehenste Kloster des  
 Landes, lag im Bremischen Sprengel, (Adam  
 2. 31. S. 24. und viel andere Zeugnisse aus  
 allen Zeiten) Wolters päpstliche Urkunde (S. 58.)

E 5

die

23) Urkunde 834 in Lambecius Orig. Hamburg. 36  
 in Fabricius Ausgabe Lindenbrogs.

24) Hier, wie überall in der Folge, Statt unnützer Hü-  
 fung der Beweisstellen, nur eine, oder höchstens ein  
 Paar.

die das Gegentheil sagt, beruht also auf einem Irrthum. Die Gränze muß mithin den Steinsbach so weit herunter gehen, daß nachher Harsesfeld innerhalb derselben bleibt, denn der Weg geht auf die Oste zu.

Sasalah, Wimarha, Sneiderbach, zur Oste.

Die drei erstern Gränzpunkte sind auf der Berliner Karte von Bremen (1767.) nicht zu finden. Im Chron. Rosensfeld bei Bogt I. 122 kommt ein *Asala* vor, wo das gedachte Kloster Güter hatte. Vielleicht ist es zerstört. Vielleicht ist es Essel gerade unter Mulsum, die Direktion des Weges ist diese, obgleich wir nicht wissen, bei welchem Orte wir an die Oste kommen; wahrscheinlich unterhalb (Kapel zu) Cranenburg. Von der Oste wieder ab, auf

Mulinbach, Mota, Siegfriedsmoor, Quistina, Chesenmoor, Aschbrock, Wissebrock, Viverna, Uterna, wieder zur Oste.

Gruppen hält Mota für die Meda, welche sich auf der Berliner Karte nicht findet, Bevern für die Bever, welche unter Bremersbrude in die Oste fließt, wovon Bevern und Beversbruch den Namen führen, Uterna für die Otter, welche südlich der Bever in die Oste fallen soll. Die letztern beiden erläutert Kelp (histor. Nachsicht von Bremen und Verden, woraus Pratzje die Erläuterung der Diöcesan: Gränze V. I. S. 105 hat abdrucken lassen) eben so. Die andern Be-

zeich:



zeichnungen sind nicht aufzufinden. Kely giebt Wissenbrock für Minstedt, unter Bremervörde, aus, Asebrok für zur Dese, westlich vom Snarrenberger Moor, Desebruch, Quistina für Ruhstedt, Siegfriedsmoor für das Teufelsmoer, welches von Gottfried oder Siegfried König der Dänen etwa — so werden gleich um des Namens willen Vermuthungen, ohne allen Grund, aufgestellt und Fabeln in die Geschichte getragen! Mühlbach ist ihm der Illermühlbach, gerade unter Ruhstedt. Aber die Gränze ist nur noch nicht auf der linken Seite der Oste, wo alle diese Orte liegen. Kely, der dem Zuge der Verdener Urkunde folgt, also dem unstrigen gerade entgegen gesetzt, ist über diese Gegend schon hinaus und kann nicht rückwärts springen, am allerwenigsten so herum, wie hier geschieht; alle diese Punkte müssen nördlich der Oste gesucht werden, nicht südlich. Kely findet sogar auch noch die übrigen Orte, die zwischen der Oste und Steinbach gelegen sind, am Snarrenberger Moor bei Ottersberg, Kirchtimke, als ob die Punkte der Gränzlinie ein Chorographisches Tableau wären! Uebrigens nicht einmal überall auch nur entfernte Namensähnlichkeit, die Verschiedenheiten nicht aus der Geschichte, sondern durch vielleicht bewiesen. Es kann sein, Kely ist durch den Umstand irre geführt, daß die Verdener Parochie nachher bis in die Gegend des Teufelsmoors ging, aber das hatte andere Gründe, hier müssen wir uns genau an die verzeichnete Gränze halten. Wahrscheinlich ging sie  
von

von dem vorher bemerkten (ebenfalls unbestimmten) Punkte östlich von der Ose weg, schnitt die kleinen Bäche, welche an dieser Seite in den gedachten Fluß fallen, und traf etwa in der Gegend von Heißlingen wieder auf die Ose. Denn obgleich die Oter der letzte angegebene Punkt ist, so müssen wir doch wohl noch weiter hinuntergehen, und dürfen nicht ihrem Einfluß in die Oter folgen. Denn eben Heißlingen lag wohl noch in der Bremischen Diöces (Ditmar 43.) Es wurde also kein kleiner Strich auf der rechten Seite der Ose zu der Bremischen Diöces geschlagen. Immer folgt die Gränze

dem Lauf der Ose,  
unbestimmt wie weit. Da aber Kloster Zeven (Pratje II. 198.) mit seiner Gegend zum Bremischen Stift gehörte, so kann auch nur oberhalb derselben die Gränze übergegangen sein, etwa da, wo die Ose sich südlich herabbiegt. Sonst würde die Gränze auf die Aue kommen. Auf der linken Seite der Ose unbestimmt

zum Moor Caltenbach,  
und diesen herab  
in die Wümme.

Der Kaltenbacher Moor lag also zwischen Ose und Wümme, und erstreckte sich bis in die letztere. (Gruppen 2. 235.) Sonach ist kein anderes Moor, nach der Berliner Karte, das zu geeigneter, als dasjenige, welches sich von dem ebenbemerkten südlichen Bogen der Ose herab, bis in die Gegend von Rotenburg erstreckt,  
und



und daselbst an die Wümme stößt, wo der Bremische Bezirk mit dem Verdenschen Archidiaconat Schessel zusammentraf. Kelp hält den Calsdenbach für den Goldbeek, welcher durch das Teufelsmoor, und mit der Hamme in die Wümme geht. Aber Kaltenbach ist doch ein gar anderer Laut, und so weit ist die Gränze nie zurückgegangen. Lilienthal, viel weiter vorwärts, gehörte noch dazu, ( Vogt. 2. 17. ff. ) und auf diesem Gränzzuge, wie er vor uns liegt, an den Goldbeek zu kommen, bleibt ganz unmöglich.

Die Wümme herab, Vicina, Farsstina, an die Weser.

Kelp hält wieder die erstere für die Wieste, die bei Dodenberg, unter Sottrum, in die Wümme fließt. Dies ist aber wieder gar nicht anzunehmen, denn wir sind schon auf der südlichen Seite der Wümme, die Wieste kommt aber von Norden darauf herab. Das zweite soll die ohnweit Fischerhude nach Burgfeld ( welches die Karten nicht haben ) wärts belegene alte Varste ( von Q. Varus etc. ) sein. Die Karte hat unter Ober-Mieland einen Ort: in der Wahr. Könnte man dies für Farsstina annehmen, so ginge die Gränze mit der Wümme herab, bis beinahe Bremen gegenüber, und würde etwa bei Hemelingen auf die Weser treffen.

## Spätere Veränderung.

So wäre also die Gränze von der Elbe bis zur Weser nach der Karolingischen Urkunde gesteckt. Aber wir finden sie zwischen Oste und Wümme anders, und die Verdensche Gränze bis an die Worpe vorgerückt. Willstedt auf der östlichen Seite derselben war Verdenschen Sprengels, dahin gehörte der Zehnten des Orts; (Urkunde Bischof Daniels von 1352. bei Vogt. I. 297.) ohne Zweifel also dies Kirchspiel und die dahinter liegenden, Otterstedt. Vlienthal, am westlichen Ufer, war schon wieder Bremisch (siehe eben vorher). Sollte die Worpe in Karls Gränze einfallen, so müßten von der Oste und Zeven an, ganz andere Scheidungen bemerkt sein, als der Kaltenbach. Also muß später eine Veränderung vorgefallen sein. Wann und wie ist das geschehen?

Aus dem ersten § ergibt sich, daß dem Bisthum Verden für seinen Antheil an der Hamburger Parochie, ein Ersatz aus der Bremischen am linken Elbufer gegeben werden sollte. Sollte es zu viel gewagt sein, wenn wir diesen Ersatz zwischen Worpe, Wümme und dem Kaltenbacher Moor suchten, in den Umfang des nachherigen Verdenschen Archidiaconats Sottrum, und das durch die Verschiedenheit in den Gränzen erklärten? Damit wäre die Zeit bestimmt. Ueber die Handlung selbst ist vielleicht nichts angemerkt.

Die



Die Alten waren auch darin uns sehr unähnlich, sie handelten, ohne sich die Aufbewahrung der Vorgänge sehr am Herzen liegen zu lassen, wir haben über das Schreiben alles Handeln vergessen.

Ist diese Annahme richtig, so folgt aber auch daraus, daß die Gränzbezeichnung älter, als diese Abänderung sein muß, weil sie solche noch nicht kennt, daß sie nicht erst zu der Zeit aufgesetzt sein kann, wo die Urkunde zusammen gesetzt wurde, sondern, daß sie an die Zeiten Karls des Großen hinanreicht und keine Gründe vorhanden sind, sie nicht für die von dem Monarchen festgesetzte anzunehmen. Auch muß man schon zu Adams von Bremen Zeiten die alten Gränzen nicht mehr recht gekannt haben, sonst hätte er doch wohl etwas über die Verschiedenheit der Punkte in der Urkunde und der Wirklichkeit gesagt.

### §. 6.

#### Fortsetzung, östlich der Weser.

Die Gränze geht noch nicht über diesen Fluß herüber, sondern wendet sich wieder davon ab nordöstlich

in die große Heerstraße, Hesseweg, die Sturmgau und Lorgau trennt, Secubasa, Alapa, Caldhowa, bis wieder zur Weser.

Hier ist der schwierigste Theil der Gränzbeziehung. Die Gaubeschreibung sollte uns durch  
Nach:

Nachweisung der Gränzen jener beiden Kreise unterstützen; aber die bedarf selbst aller Hülfe. Von dem erstern weiß man nur, daß Werden darin lag; den letztern sucht man im Delmenhorstischen. Aus dieser Beschreibung ergibt sich nun, daß er auch nordöstlich über die Weser hinüber gegangen ist. Aber wo? Zwischen Bremen in Wigmodia, Werden im Sturmgau, zwischen Weser und Wümme, ist kaum Platz, sollte man den schmalen Strich wohl noch einmal durchschneiden und den kleinen Rest von Bremen weggenommen, nicht lieber die Gränze gleich hier von der Wümme herabgezogen haben? Eine so in einander winkelige Gränze konnte nur die Quelle vieler Zankes sein. Auch scheint die Folge der Gränzpunkte dagegen zu streiten. Denn da diese an dem östlichen Ufer mit der Scheidungslinie zwischen Sturmgau und Lorgau wieder anfangen, von erstern aber gar nichts zur Bremischen Pfarochie gehörte, so müssen wir das an der nordöstlichen Seite, zwischen Bremen und dem Lorgegelegene Gebiet, d. h. den Sturmgau, schon vorbeigegangen sein. Wollte man annehmen, die Gränze ginge die Weser herauf, bis auf ihren östlichsten Punkt und wendete sich von da umgekehrt gegen Westen wieder herab; so würde die Ordnung der Folge verrückt, die Gränze zweimal an einen Punkt, ja, da sie hernach die Weser noch weiter herauf geht, gar drei Mal kommen. Aber diesen Distrikt des Lorge südlich von Werden zwischen Weser und Aller bis zu dem

Min:



Mindenschen Sprengel anzunehmen, obgleich auf der entgegengesetzten Seite der Lorgoe auch so tief herab geht, hat eben so viel Schwierigkeit. So muß man von den Erklärungsversuchen absehen und von der Zeit, die verborgene Nachrichten an das Licht bringt, oder dem Talent künftiger Forscher Aufhellung erwarten.

## §. 7.

## Gränze im Südwesten der Weser.

Bei Chaldowa also wieder zur Weser, diese herauf, dann in die

Heerstraße Volkweg, Derue und Lorgoe trennend, und bis in die Hunte.

Vom Deruegau keine Silbe in unseren Geographien des Mittelalters, also von daher keine Hilfe um diese Scheidung auszufinden. Sie muß die Weser herauf gehen, bis etwa in die Gegend von Nienburg, hier muß Lorgoe und Derue sich wenden, und die Sprengel von Bremen und Minden. Denn das Kollegiatstift Würden, nördlich von Nienburg, gehörte dem Bremischen an (Erzbischof Adeldag bei Wolter 2. 30. sagt: *per longobardorum et francorum partes prospere transivimus, et ad terminos ecclesiae nostrae in Bucca pervenimus. In quo loco clerus et populus -- -- nos recipit*) hier war eins seiner Archidiaconate. (§. 12.) Rechts der Weser war ziemlich in derselben Gegend das Ende der Werdenschen Diöces, die

von Rethem an der Aller gerade auf die Weser geht. Auch scheinen auf dieser Linie die ehemalsigen politischen Abtheilungen ziemlich stark durch. Die Untergrafschaft Hoya, die Herrschaften Alt- und Neu-Bruchhausen waren in starken Verhältnissen gegen Bremen, die Comitien dieser Länder (die Grafschaft Markgraf Udo's in Angern?) Bremisches Lehn und bis zum Aussterben dieser eigenen Geschlechter die kirchlichen und politischen Marken noch nicht so gewaltig verschieden. Daher konnte Joh. Rhode in seinem Register (bei Staphorst 1. 403.) nachdem er die Entreißung der Klöster Bücken, Versen durch die Grafen von Hoya angezeigt, wohl hinzusetzen: *similiter superior comitatus de Hoya coepit augmentum de ecclesia Mindensi, in deren Sprengel sie lag.* Die Gränze zwischen Ober- und Untergrafschaft Hoya ist ohngefähr auch die kirchliche. Nähere Data giebt uns zwar die Gränzbeschreibung nicht, aber Bücken; Altbruchhausen, mit seiner Gegend; Kloster Heiligenberg, gestiftet von den Grafen von Wernigerode in Alt-sächsischer Erde; (Wolter 53. Leibniz 2. 257. *Gervasi* ep. 14. ap. *Hugo. mon. sac. antiquit*; Wilsen (Wolt. 59.); Kl. Heiligenrode (Pratje 7. 359.); Harpstedde (Wolt. 40.) zeichnen die Linie vor, welche sie, wohl ziemlich gerade aus, durch das Hoyasche und Diepholzische bis zur Hunte genommen hat.

Hier traf sie also mit dem Verigan zusammen, der nicht mit dem Lorgoe zu verwechseln ist,  
wie



wie wohl Manche gethan haben. Alle Orte des Leri liegen westlich der Hunte, und im Osnabrückischen Sprengel: quod ultra Huntam situm est, sub iurisdictione ecclesiae Osnabrugensis est; (Rhode 6. Leibnitz 2. 264. Hinüber in Vogt I. 426.) Sollte der Lergoe mit dem Leri ein Gau sein, so würde er eine große Provinz bilden, auch müßte er alsdann durch die Sprengel von Bremen und Osnabrück getheilt werden, was von doch gar keine Nachrichten sich finden, vielmehr sagen sie das Gegentheil, Bremen habe die Oberaufsicht über den Lergoe, ohne Einschränkung, erhalten. Der Lergoe gehörte zu Angern, der Leri zu Westphalen: ad praeposituram nostrum Fisbechi in pago Leri spectant ecclesiae quaedam in eodem pago sitae, et decime in episcopatu bremensi in Angeri in occidentali regione. Reg. Sarach. n. 734. S. 42.

Wo nun auch die Linie die Hunte erreichen mag, an derselben herab, vor Wildeshusen, Hundlosen, Wartenburg durch, das letztere war noch Osnabrückisch (Halem Oldenb. Gesch. I. 89. nach einer Urkunde des Oldenb. Archivs) dagegen Oldenburg schon Bremisch (Schiphower ap. Meibom. 2. 174. 176. Leibnitz 2. 258.); zwischen beiden Orten ging die Gränze also über die Hunte herüber.

Amrivum, der Waldort Wildloch, Finola, Waldesmoor, Bercpol, das Moor Eddenried, die Scheidung zwischen Emsgau und Ostergau.

Aus dem ersten Gränzzeichen ist nichts zu machen, man hat vorgeschlagen, Amrium zu lesen; es läßt sich nichts dafür sagen, und auch nichts dagegen. Aber westlich unter Oldenburg, nach der Venne zu, liegt noch Wildloch; hier Zadele, Zeddeloh, im Bremischen Sprengel (Wolter 40.); Edewacht (wenn es der Ort ist, mit dessen Kapelle der Propst zu Rüstingen 1392 ins vestirte, Wicht Ostfries. Landrecht. Borr. 173., man kann sich gar zu leicht irren); Zwischenahn (Wolter 37.); die große Parochie Bivelstedt etwas weiter hinauf (Urk. Adelberts 1059. bei Lindenberg 140.); also wo nachher der Wald von Ertinebrock, zwischen Weser, Hunte, Aldena (Haare) und Warmenow, den Bremen von Konrad 2. erhielt. Um so weniger hat also je die Gerichtsbarkeit über das noch weiter öflich liegende Kloster Rastedt dem Erzbischof von Bremen streitig gemacht werden können, wie von Halem (I. 148.) sagt; der Erzbischof sprach die ganze Abtei an, als unmittelbare Zugehörung. Darüber kann der Streit nur geschwebt haben, den Viktor zu Gunsten Bremens entschied. Auch Westerstede, westlich von Bivelstede, gehörte mit der Kirche zu Repesholt, dessen Kapelle es war, zum Bremer Stift. Da sich dieses nun so weit südlich erstreckte, so ist es wohl erlaubt Waldesmoor für Oldenmoor zu halten. Die andern Orte sind verdunkelt. Eddenried ist vielleicht Edermoor, im Moormerlande, daß sich unter dem eigenen Namen damals noch weiter

ter



ter nordöstlich herunter erstreckt haben kann. Denn die Moormer freilich gehörten unter die Münstersche geistliche Herrschaft. (Wiarda Ostfr. Gesch. I. 238.) wie die Reiderländer. Der alte Scholiast des Adam (S. 4.) sagt auch, die Bremische Parochie in Friesland werde von dem übrigen Bezirke desselben durch den *palus* Emisgoe geschieden. Auf keinen Fall dürfte man sehr irren, wenn man die Linie vom Oldenmoor nach Aurich zöge. Hier muß Emisgau und Ostergau sich scheiden und der Münstersche Sprengel eintreten. Südwestlich von Jever herab zieht sich Oststringen (der hier gemeinte Ostergau) auf diese Linie, und stößt auf den Emisgau, der an beiden Ufern der Ems lag. Das Edermoor würde also in der angenommenen ehemaligen Ausdehnung, sehr wohl die Scheidung machen können. (Wicht a. a. D. 170. und nach ihm Halem I. 83. halten Eddenried für die Jade. Der Weg, den die Gränze nimmt, zeigt, daß eine solche Annahme gar nicht Statt finden kann. Die Jade lief ganz im Bremischen, war kein Gränzfluß, wie sollte sie Emisgau und Oststringen scheiden können?)

Bei Aurich aber ist wohl die Gränze der Münsterschen Diöces. Die Lambertus-Kirche ist der Ursprung dieser Stadt, und war eine von den vieren des Brokmerlandes, auch wird das Aurichergeestland im Brokmerrechte erwähnt. (s. auch Schiphower a. a. D. 2. 151.) Die Brokmer, wie die weiter rückwärts liegenden Emisgauer

(Not. 13.), gehörten zu Münster (Vergleich von 1276. bei Wicht 117. N. G. „de wile sie nene sware Tweedracht in de Freelande erhaben — — und nombilick up de Orden, alse in Emfiger, Broekmer, Neiderland und Olden Ampte des Münsterschen Stifts) wahrscheinlich also auch ihre Lampertus-Kirche. Die drei andern waren Marienhove, Engerhove, Viktorbuer und diese geben die Linie an, welche die Stiftsgränze nahm, wenn ganz Brokmerland zu Münster gehörte. Warda (a. a. O. I. 103. 238.) rechnet diese Gegend zu Bremen. Einem der Geschichte des Landes so kundigen Mann, könnte man es glauben, wenn nur die Gründe, welche er gerade dafür anführt, mehr überzeugten! Wolter (2. 20.) zieht zu der Bremischen Diöcese auch „*Partes Auricæ.*“ Aber von einem Theil auf das ganze Amt Aurich zu schließen, ist wohl nicht erlaubt. Den Umfang dieses Theils läßt Wolter ganz unbestimmt. „Der erwähnte alte Scholiast zum Adam (I. B. K. 10.) führt nach den Nordenern noch Morseti auf, für welche nirgends, nach der von ihm befolgten Ordnung im Aufzählen, Platz ist, als an der Stelle der Brokmer.“ In Verbindung mit andern Gründen könnte diese Bemerkung Einfluß haben, obgleich zwischen beiden Völkernamen auch nicht der allergeringste Eintrag sich zeigt, wenn nur der alte Scholiast die geographische Ordnung beobachtete. Aber so setzt er, von Osten ausgehend, die Ostinger früher als die Ostinger. Das



Das Volk der Diesmeri, das er uns nennt, kennt so wenig Jemand als die Morseti. Als „ein alter Scholiast,“ wird der Verf. dieser Erläuterung bei uns eingeführt, aber das ist doch wohl viel zu wenig, um ihm ganz zu vertrauen.

Die ausdrücklichen Worte jenes Vergleichs von 1276. scheinen einer solchen Ausdehnung der Bremischen Oberaufsicht gerade entgegen. Nur ein Ausweg bleibt übrig. Die kleinen Bünde hielten nicht die kirchliche Gränze. Mit den Emsgauern hatten sich Bremische Pfarrkinder vereinigt, Brokmer, auf der Gränze, waren aus zwei Sprengeln gemischt. Warda führt nämlich (I. 229.) auch an, daß um die Zeit der Streitigkeiten mit dem Bischof zu Münster, der Erzbischof zu Bremen, ähnlichen in seiner Herrschaft zuvorzukommen, selbst in Norden die Send gehalten, und den Hader im Emsiger, Brokmer und Nordlande beigelegt habe. Die Worte jenes Vergleichs von 1276 „Münsterschen Stifts,“ lassen sich restriktiv erklären, für den Antheil, den an diesen Distrikten der Bischof zu Münster hatte. Wenn von der Stiftung das Kloster Hhlo auf Angehörung zu dem Sprengel geschlossen werden könnte, so wäre die Sache gewiß. Aber auch in dem Fall, daß Münster hier mit Bremen theilte, wird die Linie nicht sehr verschieden von der ausfallen, welche oben angegeben ist. Mögste doch Warda, der mit der Lokalität vertraut ist, und so viele Materialien benutzen kann, zu

welchen ein Fremdling nie gelangt, und auf deren vollständige Mittheilung er nicht rechnen darf, sie bald ins Klare setzen! Vom Eddenried aus

Brustlach, Siberaach, ans Meer  
 ohngefähr in gerader Linie von Aurich bis zum Ley, Norder Diep, und der Norder Ems. Das Dorf Schott, unter Marienhave, soll Bremen und Münster geschieden haben, (Harckenroth Oostfr. Oorsprengkl. 128, nach Wiarda I. 103.); die etymologische Herleitung erregt Zweifel. Als so an die Nordsee, wo die Gränze ausging, so daß die ehemalige Insel Wandt außerhalb derselben bleibt, welche zu Bischof Lüdgers Wißröns; Distrikt gehörte. (Not. 24. b.) Norden wird ausdrücklich als Zubehör des Bremischen Sprengels erwähnt. (Not. 11.) Nach der bisherigen Eintheilung des Landes wären also die Kemter Norden, Berum, ein Theil von Aurich, Harlingerland, Friedeburg, Theil von Stiekhausen, Jever, Nussringen, Butjadingen und Stadland von Friesland zu Bremen gelegt. Wolter hält diesen für den größten Theil (2. 20.), nicht einmahl nach dem Umfange wahr, den Friesland zu seiner Zeit noch hatte, auch „der dritte Theil,“ des alten Scholiasten ist für das Ganze viel zu reichlich. —

S. 8.

24. b.) Nach den Worten in Note 13. fährt der Lebensbeschreiber S. Lüdgers fort: et unam insulam, quae dicitur Bant.



S. 8.  
 Eintheilung des Stifts in  
 Archidiaconate.

Wie die frühere Austheilung der auf diese Weise begränzten Parochie gewesen ist, wissen wir nicht. Indes ist es glaublich, daß sie schon früh ohngefähr dieselbe gewesen, welche wir nachher antreffen. Im Jahr 1230. sandte Papst Gregor 9. den Cardinal Otto als seinen Legaten nach Deutschland, um Streitigkeiten in mehreren Hochstiften zu schlichten und bessere Einrichtungen zu geben. So auch in Bremen, er setzte die Zahl der Domherren fest, und entschied wegen der Archidiaconate: daß der, welcher mit dem Dechanat am Domstift verbunden sei, für immer damit vereinigt bleiben solle; die andern dreie aber Bremischen Domherren konferirt werden müßten. (Urkunde des Legaten bei Cassel Brem. Urk. 519.) Gregor 9. bestätigte (5. Jul. 1231.) diese Verfügung, „wodurch 4. Archidiaconate in der Bremischen Kirche festgesetzt sind, qui prius fuerant indistincti.“<sup>25)</sup> Das letztere heißt bloß: worüber noch keine schriftliche Bestimmung vorhanden war, die auf Gewohnheit beruhten; wie der Legat in seiner Urkunde von der Zahl der Domherren sagt, sie sei 24 gewesen, sed minime confirmatus.

D 5

Auch

<sup>25)</sup> König Cont. 3. sp. eccl. 950.

Nach geht diese Anordnung nur über die Archidiaconate, welche aus dem Capitul besetzt wurden, oder worüber Streit und Ungewißheit Statt fand; unter der angegebenen Zahl ist der Archidiaconat des Dompropsts nicht begriffen. Dieser hatte sich schon vom Capitul abgefondert, war noch mehr, als der des Dechants bestimmt und gar nicht in Streit, (vergl. die Urkunde desselben Legaten über die Archidiaconate im Stift Minden. Lünig a. a. O. 950.)

Hiernach wäre das Erzstift nur in 5 Archidiaconate vertheilt gewesen, also von großem Umfange, wodurch sie sich von denen der umliegenden Stifter unterschieden. Wir finden

- 1) Dem Archidiaconat des Dompropsts;
- 2) des Domdechants;
- 3) des Landes Hadeln und Wursten;
- 4) des Propsts von Bücken;
- 5) die Archidiacons von Nustringen.

### S. 9.

#### I.) Archidiaconat des Dompropsts.

Zu diesem gehörte das Wieland zwischen Weser, Geeste und Nohre (Pratje 8. 235.); aber auch das Redingische, namentlich das ehemals so große Kirchspiel Oldendorf, das einzige im ganzen Amt Himmelpforte. (Pratje II. 298. mit Bezug auf Herzogth. Bremen und Verden 4. 229.) Mehr haben wir nicht davon



davon finden können; aber hiernach scheint er von großer Ausdehnung gewesen zu sein, mit dem Archidiaconat von Hadelu das ganze Land zwischen Weser und Elbe getheilt zu haben. Nordwestlich hätte Geeste, Oste und eine noch unbekante Linie bis zur Elbe, ihn von diesem Archidiaconat getrennt, östlich wäre er durch die Stiftsgränze bestimmt und also an den Berderschen Archidiaconaten Buxtehude, Schessel und Sottrum herabgegangen.

## 2. Archidiaconat des Domdechanten.

Von diesem finden wir, außer der Erwähnung in der Urkunde des Legaten (S. 8.), weiter nichts. Ohne Zweifel ging er, gleich dem Archidiaconat des Dechanten zu Hamburg, bloß über die Hauptstadt und deren Mark. In dieser Ansicht bestärkt Woltter (66.), der den Bischof Otto aus dem Hause Oldenburg, von allen übrigen Schriftstellern als Dechant bei seiner Wahl 1345. aufgeführt, *archidiaconus Bremensis* nennt. Archidiacon der Stadt Bremen und Dechant muß also die Würde einer Person gewesen sein; denn das muß der Ausdruck „*Bremensis*„ sagen sollen, weil er sonst unpassend sein würde. Auch bleibt für den Dechant sonst kein Gebiet übrig.

Die Namen der Präpste und Dechante folgen hier nicht, weil der gesammelten eine zu kleine

kleine Zahl war. Für die Bremische Geschichte ist noch gar zu wenig vorgearbeitet.

§. II.

3. Archidiaconat Hadeln und  
Wursten.

Die Weser, Nordsee, Elbe, der Archidiaconat des Dompropsts begränzten ihn. Auch die Wurstfriesen gehörten zu ihm, nach dem Reversformulare von 1407. (bei Pufendorf observ. jur. univers. 3. 113.) Hadeln und Worsaten werden zusammen genannt, weil dies verschiedene Gebiete, das eine sogar Friesen bewohnten, nicht, weil sie unter dem benannten Archidiacon nur in persönlicher Verbindung standen. Ein solches temporelles Vereinigen und Trennen ist bei diesen geistlichen Würden ungewöhnlich; noch hat man keinen Archidiacon von Wursatia gefunden, während der von Hadeln oft genug allein vorkommt; alle Urkunden deuten darauf hin, daß der von Hadeln und Wursatia stets nur ein einziger gewesen. Eben so wenig war er in frühern Zeiten mit dem von Rustringen verbunden. (Pratsje 4. 386.) Aus dem dafür angeführten Revers von 1407. bei Pufendorf folgt dieser Umstand nicht nur deshalb nicht, weil die Verbindung alsdann in spätere Zeiten fiel, sondern auch, weil der Revers aus dem Aseghe Voo der Rustringer abgeschrieben, und durch diesen, eigentlich in eine Parenthese gehörenden Zusatz

nur



nur *Worsatia* angepaßt ist. Später führte der Archidiacon auch abwechselnd den Titel *praepositus*, Propst. Daß dieses Amt mit der Dechanei des Stifts zum *Altenbrock* verbunden gewesen (wie *Staphorst I. 2. 585.* behauptet), davon haben wir nichts gefunden. Oder besaß ein Domherr zu Bremen diese Stelle? Die Archidiacone sollten aus den Domherrn gewählt werden, und *Rhode (2. 258.)* sagt ausdrücklich, dieses Archidiaconat sei mit dem *Vicedominat* verbunden worden. Der Erzbischof setzte ihn. Provir dirte aber der Papst, so konnte das *Vicedominat* wieder davon getrennt werden. Das *Synodalgericht* war zwei Mal im Jahr. Um den *I. Mai* und *Michaelis.* (*Pratje 4. 387.*) Von Archidiaconen finden sich folgende:

1) *Heinricus de Tossen.* Archid. *Hatheleriae* 1248. *praepos.* *Hath et Worsatiae* 1257. (*Lind. 175. Pratje 11. 306. Vogt 2. 68.*) Vielleicht ist auch der *Ab. Heinrich von Hadeln* 1272. (*Pratje 1. 50.*) noch derselbe.

2) *Florentinus* Praep. 1291. (*Vogt 2. 115.*)

3) *Theoderich* Praep. 1300. (*ebend. 2. 125. Pratje 4. 386.*) 1312. (*10. 78*) *Friedrich* (*ebend. 4. 386.*) ist wol ein Schreibfehler.

4) *Bartholdus* p. 1336. (*Lünig Cont. 3. sp. 957.*) Erzdiaken in dem Lande *to Had.* und *Wors.* Stattholder des erw. H. in dem *Dome to Bremen* 1346. (*Pratje 11. 111.*)

5) *So:*

5) Johann Haken Ad. 1376. (Staph. I. 3. 835.)

6.) Joh. Schlamstorf P. 1386. (Eass. sel a. a. D. 479.) Bicedom. zu Bremen, 1398. gab er den Pfarrern seines Sprengels die Rechte der Hamburger Propstei in Hinsicht des Gnadenjahrs. (Pratje 3. 242. 7. 229.) — 1407. wo er Erzbischof von Bremen wurde.

7) Joh. Buren 1444. (Staph. I. 4. 53.)

8) Joh. von Schonebete P. 1466.

9) Otto Bramstede P. 1498. (Wogt 2. 351.)

10) Arnold Bär 1578. (Prat. 4. 386.)

11) Doriges Schulte Scholast. Ad. 1579. (Prat. 8. 229.) P. 1606. und Propst zu Ostersholz (8. 230.)

12) Levin Marschall Dechant, P. 1613. (8. 231) 1615. (4. 387.)

13) Joh. Eph. von Bülow Ad. 1618. (8. 235.)

14) Justus Schulte 1648, auch Propst zu Lilienthal (Staph. I. 2. 585.) Der Letzte.

Dieser Archidiaconat scheint Unterabtheilungen gehabt zu haben. Dahin gehört der von Pratje (4. 386.) beim Jahr 1335. aus Müsshard angeführte Sendpropst Dieterich Wule, der unter die Archidiaconen nicht gerechnet werden kann.



## §. 12.

4. Archidiaconat des Propsts zu  
Bücken.

Ein Stift für Weltgeistliche 882. gegründet (Adam I. 37.), das 4. oder 5. des Sprengels. Die Grafen von Hoya haben dasselbe an sich gerissen. (Rhode bei Staph. I. 405.) Wahrscheinlich begriff dieser Archidiaconat den Lorgoe und alles altsächsische Land.

Von Archidiaconen finden wir:

1) (Godefrid Buccensis praep. 1171. Vogt I. 10.)

2) Bernard 1235. (Vogt 2. 27.) 1236 (I. 391.)

3) Widelind Domh. zu Minden 1243, gewählt von den Bückenschen Religiosen, mit Widerspruch des Bremser Kapituls, praesertim, cum praepositura Buccensis habeat archidiaconatum annexum, qui tam de juris ratione, quam nostrae approbationis diffinitione debeat in capitulo Bremensi tamquam in capite collocari. Erzbischof Gerhard 2. bestätigte auch die Wahl, doch aus besonderer Gunst gab er Widelind diesmal die Propstei. (Lünig a. a. O. 951.)

4) Erpo de Line 1332. (Vogt I. 561.)

## §. 13.

## 5. Archidiaconat Rustringen.

Wir verlassen nun Sachsen und kommen nach Friesland. Auch dieser Distrikt hatte einen größern Umfang als das eigentliche Rustringen, dessen 4 Hauptkirchen nach dem AseghaBook, Barel, Aldefum, von der Jade verschlungen, Langworden und Blexum waren. Er begriff auch Ostringen (Hamelmann Old. Chron. 457.) und ging bis nach Oldenburg herab, wo ein Synodenort war. (Schiphoover 2. 174. 176.) In dieser Gegend bekam S. Willehads Stift viele Güter, Kloster Rastede wurde ihm untergeben. (Wolter 41.) Ob er den Ammergau einschloß? Destslich hätte er also die Weser zur Gränze gehabt und, die noch unausgemittelte Linie wo er an dem Archidiaconat zu Bücken stieß, ausgenommen, überall die Marken des Stifts. Das Sendrecht Rustringens enthält das AseghaBook, den Revers der Archidiaconen beim Antritt ihres Amtes eine plattdeutsche Uebersetzung desselben (Wicht 183.), von beiden eine Uebersetzung und Bearbeitung das Wurstfriesische Recht bei Pusendorf. (a. a. O. 3. 104.)

Archidiaconen finden sich folgende:

1) Mag. *Willebrandus* Ad. 1231. (Vogt 1. 425. Scheidt Bibl. Goett. XXVI.) praep. 1238. (Vogt 2. 19. 34. 36. 38.) vielleicht nachher Scholastikus. (Vogt 2. 68.)

2) Hil:



2) Hildebold (Graf von Lauenrode: Wunstorf) Ad. 1255. (Prat. II. 306.) P. 1257. (Vogt 2. 68.) Erzbischof 1258.

3) Erich von Bederkesa Ad. 1264. (Vogt 2. 222. 80.) 1272. (Prat. I. 50.)

4) Surchard Grelle, oder Grolle, 1311. (archilevita Ruffringiae) Vikar des Erzbischofs Johann, als dieser in dem gedachten Jahr zum Concilium nach Wienne ging. (Nach Kemmer bei Staphorst I. 2. 385. wäre er Dompropst gewesen?) Erzb. 1327.

5) Gottschalcus de Oldenzate Propst zu S. Willehad 1392. (Wicht. 173.)

6) Eiderballe Propst zu S. Willehad (Schiphower 174.)

Mit dieser Propstei scheint es also, war er verbunden.

Dieser Archidiaconat war wieder in mehrere Dekanate vertheilt, welche hier (später) Propsteien hießen. Von der Art waren wohl die Propstei in Ostfriesland, Landdechante nicht Archidiaconen, wenn gleich mit größern Rechten, als jenen an anderen Orten beigelegt wurden. Wisarda (I. 225.) nennt nach Veninga (18. Not.) sieben Dekanate, in welche Ostfriesland vertheilt gewesen, als Wemer, Hagum, Leer, Emden, Hinte, Ullum und Grothusen. Allein diese lagen in einem kleinen Strich Emslands bei einander und also sämmtlich in Münsterschen Diöces.

E

Harmel

melmann hat uns von Hustringen zwei Dekanats  
 Verzeichnisse aufbewahrt. (Uib. Chron. 457.)  
 „Es bescheinete solches auch ein altes Register, in  
 welchem die jurisdictiones, collationes und  
 Aufstumpfen des Thumbdechants zu Bremen ver-  
 zeichnet, darinnen diese wort zu finden: Deca-  
 nus ecclesiae Bremensis habet in frilia duas  
 sedes synodales. Prima est in *Ostringia* in  
 ecclesia parochiali in *Fevern*, ad quam spe-  
 ctant parochiani ecclesiarum infra-scriptarum,  
 videlicet in *Sandele*, *Cleverensen*, *Schortense*,  
*Ackum*, *Sillensede*, *Fedderwurden*, *Senenwur-*  
*den*, *Wathwurden*, *Pakense*, *Westrum*, et *Wi-*  
*welfen*. Secunda sedes est in *Wanga* in eccle-  
 sia parochiali in *Gokerken*, ad quam spectant  
 parochiani ecclesiarum subscriptarum, scilicet  
 in *Mederens*, *Wangeroge*, *Mense*, *Wigerden*,  
*Wippelens*, *Oldorpe*, *Tettense*. Die Nachricht  
 ist zwar nicht deutlich, da man nicht einsieht,  
 wie der Domdechant diese sedes haben kann, obz-  
 ne Archidiacon zu sein, und das war er doch  
 nicht, wie sich aus dem Verzeichniß der Hustrin-  
 gischen Archidiaconen ergibt. Auch wären diese  
 beiden sedes zu einem Archidiaconat zu klein;  
 ohne nur auf das zurückzugehen, was §. 10. ge-  
 sagt ist. Oder soll dem habet ein anderer Sinn  
 unterliegen, stand dem Dechant die Kollation der  
 gedachten Stellen zu, obgleich sonst der Archidia-  
 con diese Unterbehörden bestellte? Wir müssen die  
 Aufs



Aufklärung erwarten! Aber völlig unverständlich ist es, wenn Hamelmann fortfährt: „bis daß endlich im Jahr 1503 Guncker Edo Wimerken zu Sever sich deshalb mit dem Thumcapitul zu Bremen vertragen, und die Geistliche Jurisdiktion an sich gebracht hat, welche zuvor bei dem archidiacono Rustringiae gewesen war. Die geistliche Jurisdiktion in weltliche Hände geben? Wie konnte die ein Laie ausüben? Vielleicht hat die Urkunde ein glücklicher Loos als viele andere, vielleicht ist sie erhalten, und läßt sich der wahre Zusammenhang einst angeben.

---

## Druckfehler.

- Seite 2. Zeile 7. derselben st. derselbe  
— 6. — 10. größere st. größerer  
— 11. — 2. oder mehr Gaue st. mehrere  
— 17. — 7. Echter  
— 17. — 1. von unten 1179 st. 1794.  
— 24. — 3. v. u. Verzeichniß derselben.

Auch wären

- Not. 33. §. 1. den st. die  
— 31. — 3. v. u. denn st. dann  
— 32. — 5. Rechte st. Reste  
— 34. — N. 11. §. 2. Nordendi  
— §. 11. Karten st. Karte  
— 39. — 15. Jolcweg st. Folcweg  
— 41. — 5. v. u. ihr st. ihn  
— 52. — 13. Lindenbrog  
— — 2. v. u. das  
— 54. — 2. nene st. eene  
— 58. — 15 Dem st. Den  
— 60. — 3 v. u. Boo st. Boof  
— 61. — 7. Archidiafone st. Adiafonen
-



726755



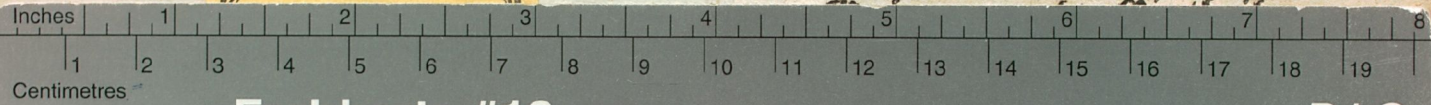
No 78



119

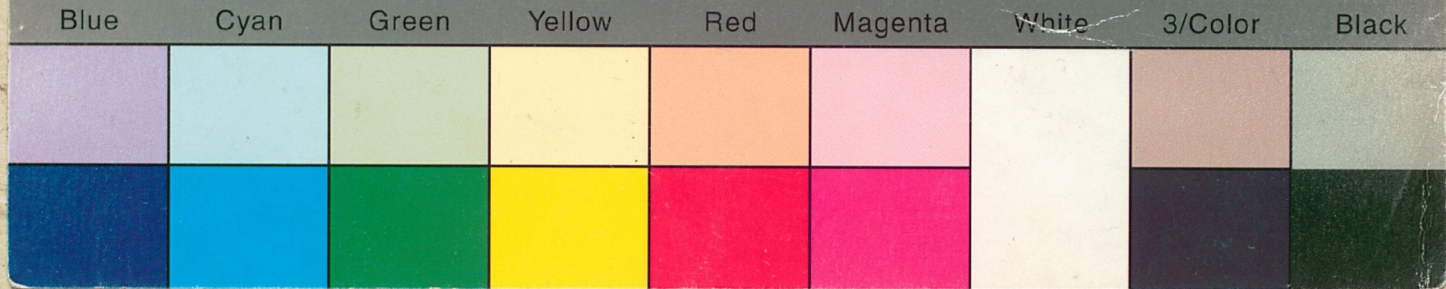
*NY*

Ueber die



Farbkarte #13

B.I.G.



1

Beitrag zur kirchlichen Geographie  
Deutschlands

von  
Archivar Delius  
zu Weenigerode.

1808.

